



Zeitschrift für
Religions- und
Weltanschauungsfragen

72. Jahrgang

3/09

Was sind Menschenrechte?

**Der Fall Williamson
Eklat um Piusbruderschaft**

**Volkshochschulen als Werbeplattform
für Esoterik?**

**Gibt es einen Gotteswahn?
Zum Verhältnis von
Naturwissenschaft und Glaube**

„Stichwort“: Aberglaube

Evangelische Zentralstelle
für Weltanschauungsfragen

IM BLICKPUNKT

- Elke Luise Barnstedt
Was sind Menschenrechte? 83

BERICHTE

- Matthias Pöhlmann
Der Fall Williamson
Eklat um antisemitische Äußerung des Bischofs
der Priesterbruderschaft St. Pius X. 96
- Albrecht Röttger
Volkshochschulen als Werbepattform für Esoterik?
Ein Plädoyer für die Pflicht zur Kontrolle auf Verbandsebene 100

DOKUMENTATION

- Peter R. Gerke
Gibt es einen Gotteswahn?
Gedanken zum Verhältnis von Naturwissenschaft und Glaube 103

INFORMATIONEN

- Islam**
Neue Studie zum islamischen Religionsunterricht 111
- Sufis eröffnen Imamschule in Berlin 111
- Neuheidentum**
Zwischen Heidenspaß und Heidenlärm
„Pagan Fire“ – ein neues Musikmagazin 112
- Gesellschaft**
Über Religionen lachen und spotten? 113

STICHWORT

- Aberglaube** 115

Elke Luise Barnstedt, Karlsruhe

Was sind Menschenrechte?¹

Ein Blick auf die alltägliche Arbeit im Bundesverfassungsgericht legt die Vermutung nahe, dass die meinem Beitrag zu Grunde liegende Frage „Was sind Menschenrechte?“ von einer großen Anzahl von Bürgern mit Leichtigkeit beantwortet werden kann. In Verfassungsbeschwerden und Eingaben berufen sich Menschen auf Grund- oder Menschenrechte, um individuelle oder kollektive Rechte gegen den Staat – die Bundesregierung, die Gesetzgebung, Gerichte, Verwaltungen oder andere öffentliche Institutionen –, bisweilen auch gegenüber Mitbürgern oder privaten Institutionen geltend zu machen. Der Arbeitsalltag des Bundesverfassungsgerichts zeigt, dass heute die Wirksamkeit von Grund- und Menschenrechten zumindest in Deutschland unhinterfragt ist und als selbstverständlich angesehen wird. Dass aber die Geltung und vor allem die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten keine Selbstverständlichkeit ist, zeigt zum einen ein Blick auf die jüngere Geschichte des deutschen Volkes und damit auf die Zeit des Nationalsozialismus, aber auch auf die der Deutschen Demokratischen Republik, und zum anderen ein Blick in die Gegenwart und damit in die aktuelle Rechtspraxis anderer Staaten. Sowohl dieser Hintergrund als auch die zum Teil unzutreffenden Erwartungen an den Inhalt von Grund- und Menschenrechten, die im Alltag des Bundesverfassungsgerichts deutlich werden, zeigen, dass die Frage „Was sind Menschenrechte?“ mehr als berechtigt und von aktueller Bedeutung ist.

Begriffsbestimmung

Abweichend vom Thema dieses Vortrags ist in den einleitenden Worten nicht nur von Menschenrechten, sondern von „Grund- und Menschenrechten“ die Rede. Obwohl die Veranstaltung aus Anlass der 60. Wiederkehr der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 stattgefunden hat und dementsprechend das Thema sich nur auf die Menschenrechte bezieht, ist – um die deutsche Terminologie einzubeziehen – von „Grund- und Menschenrechten“ die Rede. Oft werden auch beide Begriffe synonym verwendet – dies sind sie aber nur partiell.

Unter Menschenrechten insbesondere im Sinne der AEMR versteht man den Kanon von Rechten, die zum Schutz aller Bürger gegenüber Eingriffen des Staates in jedem Staat Geltung haben sollen. Dieser Kanon ist in Deutschland durch die Grundrechte im Grundgesetz kodifiziert. Die Grundrechte gehen zum Teil über den Mindeststandard hinaus, und vor allem heißen sie in Deutschland deshalb nicht Menschenrechte, weil im Grundgesetz zwischen Menschen- bzw. so genannten „Jedermanns-Rechten“ und Bürgerrechten unterschieden wird. Nicht alle im Grundgesetz geregelten Freiheitsrechte stehen allen Menschen zu. Das Grundgesetz unterscheidet vielmehr zwischen Rechten, auf die sich alle berufen können (so etwa in Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf

freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“), und Rechten, die nur Bürgern und Bürgerinnen der Bundesrepublik zustehen. Hier ist Art. 8 Abs. 1 GG als Beispiel zu nennen: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

Schon wegen dieser Differenzierung im Grundgesetz, der nationalen „Menschenrechtsregelung“, können die Grundrechte eben nicht Menschenrechte heißen.² Das hat eine lange Tradition, denn schon in der ersten deutschen Verfassung, der „Frankfurter Reichsverfassung“ vom 28.3.1849 (auch „Paulskirchenverfassung“ genannt), die aber niemals in Kraft getreten ist, war der die individuellen Rechte garantierende VI. Abschnitt mit der Überschrift versehen: „Die Grundrechte des deutschen Volkes“. Der Begriff „Grundrechte“ hat daher wohl seine Ursache darin, dass durch sie die grundlegenden Rechte formuliert sind.

Die historische Entwicklung der Menschenrechte

Das berühmteste Beispiel erster Ansätze zur Regelung von menschenrechtsähnlichen Rechtsgarantien der staatlichen Gewalt gegenüber ihren Bürgern ist die englische „Magna Carta Libertatum“ von 1215. Diese im Mittelalter zwischen dem Monarchen und den sogenannten „Freien“ ausgehandelten – oder vielmehr von den weltlichen und geistlichen Feudalherren dem damaligen König Johann nach einem verlorenen Krieg abgetrotzten – Rechtsgarantien³ hatten über weite Passagen nichts Neues zum Inhalt, denn es wurden durch diesen Vertrag lediglich die Rechte wieder hergestellt, die den welt-

lichen und geistlichen Feudalherren durch König Johann genommen worden waren.⁴ Die Magna Carta Libertatum kann aber vor allem deshalb nicht als den heutigen Menschenrechten entsprechend angesehen werden, weil sie nur den „Freien“ und damit dem Feudalstand Rechte einräumte und nicht der überwiegenden Zahl der Bürger.⁵ Der Magna Carta fehlt damit ein wichtiges Element der heutigen Menschenrechte: die Gleichheit, wie sie etwa in Art. 7 der AEMR festgehalten ist: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhebung zu einer derartigen Diskriminierung.“

Wenn die Magna Carta trotz des lehenrechtlichen Elements als Grundstein der englischen Verfassung und auch der kodifizierten Menschenrechte angesehen wird, so liegt das daran, dass darin über die zeitgebundene Lehenverfassung hinaus Bestimmungen enthalten sind, auf die Jahrhunderte lang im Kampf um die bürgerlichen Rechte gegen die monarchischen Rechte zurückgegriffen wurde. Häufig zitiert wird hier Art. 39, in dem es heißt: „Kein freier Mann soll ergriffen, gefangen, aus seinem Besitz vertrieben, verbannt, oder in irgendeiner Weise zugrunde gerichtet werden, noch wollen Wir gegen ihn vorgehen oder ihm nachstellen, es sei denn aufgrund eines gesetzlichen Urteiles seiner Standesgenossen und gemäß dem Gesetz des Landes.“⁶ Diese Vorschrift enthält – sieht man von der Tatsache der Feudalrechte ab – Elemente, die heute für den Inhalt von Menschenrechten unverzichtbar sind, etwa die Garantie des Schutzes des Eigentums und der persönlichen Freiheit und deren Einschränkung nur durch ein Gesetz. In der AEMR

sind sie z. B. in Art. 9 (Schutz vor willkürlicher Verhaftung); in Art. 11 Nr. 2 (nulla poena sine lege – keine Strafe ohne Gesetz) und Art. 17 Nr. 2 (Schutz des Eigentums) geregelt.

Daneben enthält die Magna Carta auch Formulierungen von Freiheitsrechten und Garantien, die heute zwar von der Grundaussage her auch in Menschenrechtskatalogen enthalten sind, jedoch vom Wortlaut her gegenwärtig befremdlich wirken, so etwa, dass keine Witwe gezwungen werden soll, sich zu verheiraten, solange sie ohne Ehemann leben will. Diesem Freiheitsrecht ist dann noch der Zusatz hinzugefügt, die Witwe solle die Sicherheit leisten, dass sie nicht ohne unsere Zustimmung heiratet, sofern sie von uns Lehen trägt, oder, sofern sie von einem anderen Lehen trägt, nicht ohne Zustimmung des Herrn, von dem sie Lehen trägt.⁷ In der AEMR findet sich in Art. 16 folgende Formulierung: „1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung aufgrund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. 2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Die heute unverzichtbare und nicht aus den Regelungen von Menschenrechten in allen Verfassungen wegzudenkende Religionsfreiheit war ein wesentlicher Gegenstand des „Agreement of the People“ vom 28.10.1647. Der Anspruch der Independents auf Eigenständigkeit der Einzelnen und der Gemeinden in Religionsangelegenheiten bildete einen frühen Kristallisationspunkt für die Idee allgemeiner Menschenrechte, d. h. für den Gedanken, dass es eine unantastbare Individualsphäre gibt, über die die Staatsgewalt prinzipiell

nicht verfügen darf.⁸ Als Garantie des Parlaments sollte im „Agreement of the People“ geregelt werden: „dass Angelegenheiten der Religion und Arten des Gottesdienstes von uns in keiner Weise irgendeiner irdischen Macht anvertraut sind, weil wir in dieser Hinsicht ohne vorsätzliche Sünde nicht einen kleinen Schritt von dem zurückweichen oder das übertreten können, was unser Gewissen uns als Geist Gottes vorschreibt: trotzdem ist die öffentliche Art der Unterrichtung der Nation (sofern es nicht zwangsweise geschieht) ihrem Ermessen überlassen.“⁹

In der Charta der Vereinten Nationen ist die Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 18 festgehalten. Neben dem Element der Religionsfreiheit sollte im „Agreement of the People“ u. a. auch die Gleichheit vor und in dem Gesetz geregelt werden. Das Agreement sollte dem Volk zur Annahme vorgelegt und dann als so genannter Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden. Jedoch blieb das Agreement ein bloßer Entwurf und hat nie Gültigkeit erlangt.¹⁰ Der Aspekt der Verabschiedung eines Grundrechtskataloges unmittelbar durch das Volk, etwa mittels einer Volksabstimmung, hat in den letzten Jahren in Deutschland und auf europäischer Ebene neue Aktualität erhalten. So wurde nach der Vereinigung in Deutschland nicht nur die Verabschiedung einer neuen gemeinsamen Verfassung durch das Parlament, sondern auch eine Abstimmung über die Verfassung durch alle Bürger und Bürgerinnen diskutiert. Es wurde erörtert, ob nicht auch die Verträge der Europäischen Union einer Abstimmung durch das Volk bedürfen.

Ebenfalls in England ist ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung der Menschenrechte in Gestalt des „Act of Habeas Corpus“ von 1679 zu verzeichnen, der Schutz vor willkürlichen Verhaftungen garantierte. Wie auch schon bei der Magna

Carta waren es konkrete Missstände, die zu dieser Garantie führten, denn Sheriffs, Kerkermeister und andere Amtsträger hielten, wie es in der Präambel heißt, Untertanen des Königs „zu ihrem großen Schaden und Verdruß im Gefängnis fest“¹¹, statt sie dem Richter vorzuführen. Mit dem „Act of Habeas Corpus“ wurde verbrieft, dass jeder Gefangene auf Verlangen binnen drei Tagen persönlich dem Lordkanzler oder dem Lord-Großsiegelbewahrer oder dem Gericht vorzuführen sei und dass ihm dort die wahren Gründe seiner Gefangennahme zu bescheinigen seien.¹² Im Herbst 2008 war genau die Frage, in welchem Umfang es in Großbritannien zulässig ist, eine Person ohne richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Nach einem Gesetzesentwurf sollte ein Terrorverdächtiger ohne Anklage statt bisher 28 künftig 42 Tage in Untersuchungshaft festgehalten werden können. Dieser Entwurf wurde im britischen Oberhaus abgelehnt und in der Tagespresse unter der Überschrift diskutiert: „Lords halten Freiheit hoch.“¹³ Die AEMR regelt dieses Menschenrecht in Art. 9 („Schutz vor willkürlicher Verhaftung“).

Abgerundet und ergänzt wird die Entwicklung der Menschenrechte in England durch die „Bill of Rights“ vom 23.10.1689. Diese enthält in ihrem ersten Teil eine Aufzählung der Missetaten des Stuartkönigs Jacob II. (1685-1688) und – gewissermaßen spiegelbildlich – Verbürgungen durch das neue Herrscherpaar William II. (1689-1702) und Mary II. (1689-1694). Neben den grundlegenden Rechten des Parlaments finden sich einzelne „Individualrechte“, etwa das Recht der Untertanen, „Petitionen an den König zu richten, und daß eine jede Verhaftung oder gerichtliche Verfolgung wegen der Einreichung solcher Petitionen ungesetzlich ist“¹⁴. Auch das Petitionsrecht ist

heute ein nicht wegzudenkender Regelungsinhalt in Menschenrechtskatalogen. Im Grundgesetz ist es in Art. 17 GG geregelt.

Die exemplarisch dargestellte Entwicklung einzelner Menschenrechte in England zeigt insbesondere, dass die Kodifizierung von Menschenrechten geradezu im Regelfall ein Korrektiv nach massiven Eingriffen des Monarchen und seiner Vertrauten in die Rechte der Untertanen war. Auch die AEMR und vor allem ihr Fundament, die Charta der Vereinten Nationen, sind eine Reaktion auf zwei Weltkriege mit massiven Menschenrechtsverletzungen. Dieser Aspekt, der auch in vielen Menschenrechtskatalogen in Verfassungen wiederzufinden ist, lässt den primären Regelungsgehalt von Menschenrechten zu Tage treten: Sie sind Abwehrrechte des Einzelnen oder von Vereinigungen von Menschen gegen den Staat. Die Beispiele aus der frühen Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte in England zeigen auch, dass es damals um die – wenn auch zum Teil abgetrotzte – obrigkeitliche Gewährung von Menschenrechten und nicht um eine vom Parlament gestaltete und verabschiedete Ordnung eines Staates ging.

An diese Entwicklung in England schloss sich im nächsten Jahrhundert geradezu weltweit eine Fortentwicklung der Menschenrechte an, in der insbesondere das feudalherrschaftliche Element entfiel. Als Beispiel ist hier zuerst die nordamerikanische „Virginia Bill of Rights“ (1776) zu nennen. Diese ist die erste vollständige Menschenrechtserklärung der Verfassungsgeschichte. Die neuartige Dimension dieser Menschenrechtserklärung kommt bereits in Art. 1 zum Ausdruck: „Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und haben gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie in den gesellschaftlichen Zu-

stand zusammentreten, durch keinen Vertrag ihre Nachkommenschaft berauben oder können verlustig erklären, natürlich sind es die Rechte auf Genuss des Lebens und der Freiheit, Möglichkeit mit den Mitteln Eigentum zu erwerben und zu besitzen, und Glückseligkeit und Sicherheit zu verfolgen und zu erlangen.“¹⁵

In dieser Formulierung wird ein neues Verständnis von Menschenrechten erkennbar: Die Rechte der Menschen können durch Gesellschaftsvertrag zwar eingeschränkt, nicht aber völlig aufgehoben werden. Es werden unveräußerliche Rechte kodifiziert, die durch den Staat nicht beschränkt werden können. Die Unabdingbarkeit und Unverzichtbarkeit grundlegender Menschenrechte ist auch in Art. 79 Abs. 3 GG in Gestalt der so genannten Ewigkeitsklausel enthalten. Danach ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, durch die Art. 1 GG berührt wird. Art. 1 GG regelt, dass die Menschenwürde unantastbar ist. Im Übrigen enthält die Bill of Rights in Anlehnung an die dargestellten Menschenrechtsregelungen in England Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung, ein Verbot grausamer Strafen, und vor allem wird in Art. 12 bereits ausdrücklich die Pressefreiheit garantiert.¹⁶ Dies entspricht Art. 19 AEMR und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

Das wohl berühmteste Dokument der modernen Menschenrechtsbewegung ist die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung, die „Declaration des droits de l’homme et du citoyen“ vom 26.8.1789. Sie enthält nahezu alle modernen Menschenrechte. Zu Beginn ist in Art. 1 geregelt: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf dem Gesetz begründet werden.“¹⁷

Es folgen dann alle Grund- und Menschenrechte, die dem modernen Staat ent-

gegengesetzt werden können, so etwa die allgemeine Handlungsfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit und die Gewissensfreiheit. Auch wenn die Menschenrechte angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung und angesichts des technischen Fortschritts, der dem Staat in rasanter Weise neue Möglichkeiten für Eingriffe in die Rechte der Bürger eröffnet, immer wieder neue Dimensionen und Regelungsinhalte erhalten müssen, wurde mit der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung der wesentliche Kanon der Menschenrechte kodifiziert.

Im Folgenden soll kurz auf die Entwicklung in Deutschland eingegangen werden. Die ersten Grundrechtskataloge finden sich in den frühkonstitutionellen Verfassungen Süddeutschlands. Obwohl im Nachbarland Frankreich bereits die Charte Constitutionelle von 1814 galt, die Teile der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 aufnahm, enthielten die Grundrechtskataloge in Süddeutschland noch immer Elemente der monarchischen Gesellschaftsstruktur, wenn es in § 7 der Verfassungsurkunde für Baden lautete: „Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“ Indem diese Vorschrift in ihrem zweiten Halbsatz eine Abweichung vom Gleichheitssatz durch die Verfassung zulässt – man spricht von einem Gesetzesvorbehalt –, wurde ermöglicht, dass Privilegien, die in der Regel mit der Geburt erworben wurden, ein zulässiges Differenzierungsmerkmal bleiben konnten, so etwa im Wahlrecht, das an bestimmte Besitzstände anknüpfte.¹⁸

Die erste für ganz Deutschland konzipierte Verfassung mit einem Grundrechtskatalog war die bereits erwähnte Paulskirchenverfassung von 1849, die aber nicht in Kraft getreten ist. Die der Paulskirchen-

verfassung nachgebildete Preußische Verfassungsurkunde von 1850 enthielt ebenso wie ihr Vorbild einen Grundrechtskatalog, doch war sie keine von einem Parlament konzipierte und verabschiedete Verfassung, sondern ein monarchischer Oktrois. Es folgte mit der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die Regelung eines umfassenden Grundrechtskataloges für ganz Deutschland. Sie gilt auch heute noch teilweise, indem Art. 140 GG bestimmt, dass die Art. 136, 137, 138, 139 und 141 Weimarer Reichsverfassung inkorporiert werden. Dadurch wird insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften auch heute noch durch die Weimarer Reichsverfassung geregelt.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

Die AEMR stellt einen ersten Versuch dar, staatenübergreifend einen ethischen Minimalkonsens der Rechte zu definieren, die einem jeden Menschen gegenüber dem Staat und in der Welt zustehen sollen. Die AEMR ist das bekannteste und auch erste Dokument einer internationalen Menschenrechtscharta. Mit ihr wurde der bereits in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 festgehaltene Zweck der Vereinten Nationen verwirklicht: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen ...“¹⁹ Diese mehr programmatische Formulierung wird in der Verpflich-

tung in Art. 1 Ziff. 3 konkretisiert: „Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: ... 3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen ...“

Deutlich wird an diesen Zitaten, dass die Charta von 1945 und ihr Menschenrechtsbezug, aber auch die Verabschiedung der AEMR 1948, auf den noch sehr gegenwärtigen Erfahrungen zweier Weltkriege beruhen. Wie schwierig aber trotzdem die Einigung über den Inhalt allgemeingültiger Menschenrechte gewesen sein muss, lässt die Rechtsform der AEMR als Resolution vermuten, denn als Resolution der Generalversammlung ist die AEMR nicht verbindlich.²⁰ Eine Resolution ist kein völkerrechtlicher Vertrag, zu dessen Einhaltung sich Staaten durch Ratifizierung verpflichten. Die AEMR ist, wie die Resolution der UN-Generalversammlung „Globale Agenda für den Dialog der Kulturen“ aus dem Jahr 2001 formuliert²¹, „ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal“, eine „Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, sozialer, wirtschaftlicher, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung“. Die Menschenrechtserklärung stellt noch heute einen eindrucksvollen ethischen Kodex dar, und ihre Wirkung – auch ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit – zeigt sich darin, dass sie Vorbild für viele neue Staatsverfassungen ist.²² Vielleicht gab aber gerade die unverbindliche Rechtsform als Resolution die Freiheit, einen noch heute aktuellen und geradezu revolutionären Inhalt zu verab-

schieden, denn die Resolution enthält neben einem umfangreichen Katalog an klassischen Freiheits- und Gleichheitsrechten auch „soziale Grundrechte“. Zu den „klassischen Freiheits- und Gleichheitsrechten“ zählen insbesondere: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit (Art. 1), Diskriminierungsverbot (Art. 2), Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3), Verbot der Sklaverei (Art. 4), Folterverbot (Art. 5), Anerkennung als Rechtsperson, Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7), Anspruch auf Rechtsschutz (Art. 8), Schutz vor willkürlicher Haft und Ausweisung (Art. 9), Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 10), Unschuldsvermutung, keine Strafe ohne Gesetz (Art. 11), Schutz der Privatsphäre (Art. 12), Freizügigkeit (Art. 13) und Asylrecht (Art. 14), Recht der Staatsangehörigkeit (Art. 15), Eheschließungsfreiheit und Schutz der Familie (Art. 16), Recht auf Eigentum (Art. 17), Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18), Meinungsfreiheit (Art. 19), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20), allgemeines, gleiches Wahlrecht und politische Teilhabe (Art. 21).

Die darüber hinaus in der Resolution enthaltenen „sozialen Grundrechte“ – die mit ihrem umfassenden und gleichzeitig sehr konkreten Inhalt auch im Grundgesetz nicht enthalten sind – sind insbesondere: das Recht auf soziale Sicherheit sowie der Anspruch von jedermann darauf, „in den Genuss der für seine Würde und freien Entfaltung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen“ (Art. 22); ein Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit und ein Recht „auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der Menschenwürde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen

ist“ (Art. 23); ein „Anspruch auf Erholung und Freizeit, auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub“ (Art. 24); ein „Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistung der sozialen Fürsorge, gewährleistet“, ein „Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter und von anderweitigem Verlust der Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände“ (Art. 25); ein „Recht auf Bildung“ (Art. 26).

Die Verbindlichkeit von Menschenrechtsregelungen

Menschenrechte werden letztendlich nur dann verwirklicht und begrenzen nur dann staatliches Handeln, wenn dazu eine Verpflichtung besteht. Auf völkerrechtlicher Ebene geschieht das in der Regel in Gestalt eines völkerrechtlichen Vertrages. Dieser bindet den vertragsschließenden Staat gegenüber den anderen Staaten oder der supranationalen Institution. Innerstaatlich entsteht die Bindung in Deutschland durch den Erlass eines Gesetzes. Wie bereits erwähnt ist die AEMR eine Resolution und daher ohne Verpflichtung. Von den Vereinten Nationen wurde die Einhaltung von Menschenrechten verbindlich durch den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und den „Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, beide vom 19. Dezember 1966, geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist beiden Verträgen beigetreten.²³ In ihnen wird die AEMR teilweise in verbindliches Recht gefasst, wobei die Verträge aber im Umfang und im Regelungsgehalt hinter der AEMR zurückbleiben.

Der „Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ verpflichtet die Vertragsstaaten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in dem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen. Er regelt die Anerkennung sozialer Rechte von Bürgern, so auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, auf Bildung von Gewerkschaften. Er bestimmt, dass die Familie zu schützen ist, dass Müttern während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderer Schutz zukommt. Er verpflichtet die Staaten zu Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung. Ferner wird das Recht eines jeden, einen angemessenen Lebensstandard zu erhalten und vor Hunger geschützt zu sein, geregelt.

Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ beinhaltet u. a.: das Recht auf Leben, ohne jedoch ein generelles Verbot der Todesstrafe vorzusehen (dies geschah erst durch ein Fakultativprotokoll 1989); das Verbot der Folter und der Sklaverei; das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit; den Schutz vor willkürlicher Verhaftung und die dazugehörigen Verfahrensgarantien; einen Katalog an Rechten, die ein faires Gerichtsverfahren sicherstellen sollen (Unschuldsvermutung, Verbot der Doppelbestrafung); den Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie oder den Schriftverkehr; die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Meinungsfreiheit; die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Familie. Dieser internationale Pakt kennt im Übrigen auch die Unterscheidung zwischen Rechten, die die Vertragsstaaten allen Menschen zu gewährleisten haben, und solchen, die nur für ihre Bürger gelten. Die letztgenannte Einschränkung

ist z. B. bezüglich des Rechts auf Zugang zu öffentlichen Ämtern vorgesehen. Die Aufzählung der gewährleisteten Rechte zeigt, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sehr konkrete Verpflichtungen für die Vertragsstaaten enthält. Doch werden diese Menschenrechte nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr regelt der Pakt auch Beschränkungen, die der Staat erlassen kann. Hier differenziert er zwischen einzelnen Rechten. So etwa kann die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, gesetzlich eingeschränkt werden. Das ist aber nur dann möglich, wenn gesetzliche Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.

Eine ähnliche Regelung gibt es auch hinsichtlich des Rechts auf Meinungsfreiheit, indem Art. 19 Abs. 3 vorsieht, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist. Die Meinungsfreiheit kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit. Die gleiche Unterscheidung ist auch im Grundgesetz enthalten, indem zwischen Grundrechten unterscheiden wird, die mit einem Gesetzesvorbehalt versehen sind, z. B. der bereits zitierte Art. 2 Abs. 1 GG, und solchen, denen kein Gesetzesvorbehalt beigefügt wurde, so etwa Art. 4 Abs. 1 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre).

In diesen beiden Regelungen kommt eine wichtige Systematik von Menschenrech-

ten zum Ausdruck: Menschenrechte gewährleisten Rechte von Menschen gegenüber dem Staat. Sie schützen Einzelne vor dem Staat und seinem Handeln. Sie können aber eingeschränkt werden bzw. sie bedürfen sogar einer Einschränkung zur Gewährleistung des Staates als solchem – dies kommt in der Möglichkeit der Beschränkung aus Gründen der nationalen Sicherheit zum Ausdruck – oder zum Schutz der Rechte anderer Menschen und damit zum Schutz von Menschenrechten anderer. So kann z. B. die Meinungsfreiheit durch Regelungen eingeschränkt werden, die für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer erforderlich sind. Die individuellen und die kollektiven Rechte sind durch die Möglichkeiten der Einschränkung in das Gemeinwohl eingebunden. Menschenrechte werden und können nicht isoliert garantiert werden, sondern es ist immer ein Rückbezug auf den sie gewährenden Staat, das Gemeinwohl und die Menschenrechte anderer notwendig. In Bezug auf die Kollision von Grundrechten verschiedener Grundrechtsträger erhalten die Grundrechte eine über das Verhältnis von Staat und Bürger hinausgehende, eine „zwischenmenschliche“ Wirkung mit der Folge, dass die Ausübung eines Menschenrechts zurücktreten muss, weil es die Ausübung eines Menschenrechts eines anderen einschränkt. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht im sog. „Lüth-Urteil“ (15. Januar 1958) eine weitere, über die Wirkung als Abwehrrechte Einzelner gegen den Staat hinausgehende Wirkung der Grundrechte des Grundgesetzes entwickelt. In dieser Entscheidung wurde Folgendes bestimmt: „Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung

für alle Bereiche des Rechts gilt. Im bürgerlichen Recht entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte unmittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften. Der Zivilrichter kann durch sein Urteil Grundrechte verletzen, wenn er die Einwirkung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht verkennt.“²⁴

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, dass die Grundrechte – und damit die im Grundgesetz geregelten Menschenrechte – von jedem Richter bei der Auslegung des Rechts und vor allem auch bei der Auslegung des Zivilrechts im Rahmen von zivilrechtlichen Streitigkeiten, also von Streitigkeiten zwischen Bürgern zu berücksichtigen sind. Damit gewinnen die Grundrechte nicht nur im Verhältnis von Bürger und Staat eine Bedeutung, sondern sie wirken auch zwischen den Bürgern, indem der Richter bei der Entscheidung eines Rechtsstreits und damit bei der Auslegung von Vorschriften die Grundrechte zu berücksichtigen hat.

Weitere Regelungen von Menschenrechten

Seit der Verabschiedung der AEMR der Vereinten Nationen 1945 sind auf völkerrechtlicher und auf nationaler Ebene zahlreiche weitere Regelungen von Menschenrechten hinzugekommen. Auf nationaler Ebene ist hier zuerst das Grundgesetz zu nennen, das am 24. Mai 1949 in Kraft trat. Es hat damit die Weimarer Reichsverfassung als nationale Regelung von Menschenrechten nach der Zeit des Nationalsozialismus abgelöst. Daneben wurden z. T. in den Verfassungen der (Bundes-) Länder Menschenrechtskataloge geregelt.

Auf internationaler Ebene trat am 3. September 1953 die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grund-

freiheiten“, kurz Europäische Menschenrechtskonvention oder EMRK, in Kraft.²⁵ Mit dem Vertrag von Lissabon entsteht derzeit eine weitere Menschenrechtsregelung. Darin (Art. 6 Abs. 1) erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 3. Dezember 2000 enthalten sind, in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg niedergelegten Fassung an. Damit ist die Grundrechtecharta Bestandteil des Vertragswerkes von Lissabon und wird mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich.²⁶ Auf der Ebene der Europäischen Union ist in den vergangenen 30 bis 40 Jahren eine weitere Quelle des Menschenrechtsschutzes hinzugekommen – in Gestalt der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Dieser hat in zahlreichen Entscheidungen, aufbauend auf einer rechtsvergleichenden Analyse des Menschen- und Grundrechtsschutzes der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention, einen Menschenrechtsschutz bei der Anwendung des Europäischen Gemeinschaftsrechts entwickelt.²⁷ Zusammenfassend ist festzustellen, dass heute für Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel auf nationaler und auf internationaler Ebene ein umfassender Menschenrechtsschutz gewährleistet ist.

Die Durchsetzung von Menschenrechten

Ein gängiger Satz lautet: „Rechte sind nur so gut, wie sie auch durchsetzbar sind.“ Das gilt besonders für die Menschenrechte. Deshalb wurde zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 ein weiterer völkerrechtlicher Vertrag geschlossen, das Fakultativprotokoll zum „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“.²⁸ Es regelt die so genannte Individualbe-

schwerde. Mit ihr kann sich jeder Bürger der Staaten, die den Pakt und das Zusatzprotokoll ratifiziert haben, an den in Teil IV des Paktes vorgesehenen Menschenrechtsausschuss wenden, wenn er meint, durch den Staat in seinen im Pakt geregelten Menschenrechten verletzt worden zu sein. Hält der Ausschuss eine Beschwerde für zulässig und begründet, stellt er das in seiner abschließenden Entscheidung, den so genannten „Auffassungen“ fest. Damit wurde auf internationaler Ebene das verwirklicht, was auf nationaler Ebene die Gewaltenteilung zum Inhalt hat: Es wurde eine unabhängige Instanz geschaffen, die als Gegenüber zu den Staaten und deren Regierungen eine Verletzung der im Pakt geregelten Menschenrechte feststellt.

Die Auffassungen des Ausschusses werden dem jeweiligen Mitgliedstaat mitgeteilt. Der Ausschuss kann konkret zu treffende Abhilfemaßnahmen festlegen, so etwa die Entlassung aus der Haft, die Umwandlung einer Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe, die Änderung internationaler Verträge oder die Leistung einer angemessenen Entschädigung.²⁹ Auf Grund der vertraglichen Verpflichtung hat der Staat die Auffassungen nach Treu und Glauben zu berücksichtigen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und dem Ausschuss gegebenenfalls die Gründe für eine Nichtbefolgung zu erläutern.³⁰ Obwohl im Zusatzprotokoll die Entscheidungen des Ausschusses als „Auffassungen“ bezeichnet werden und sie keine unmittelbare und kassatorische Wirkung entfalten – d. h. dem Pakt widersprechende Gesetze, Urteile oder anderweitige hoheitliche Akte werden durch die Auffassungen nicht automatisch aufgehoben –, wird die Tätigkeit des Ausschusses als quasi-gerichtlich bezeichnet.³¹ Die Auffassungen des Ausschusses wirken neben ihrer feststellenden Wirkung vor allem durch ihre Veröffentlichung.

In paralleler Weise sieht auch die EMRK ein – jedoch gerichtliches – Verfahren, nämlich die Individualbeschwerde, vor. Diese kann von jedem Bürger und jeder Bürgerin eines Vertragsstaates angestrengt werden. Im Unterschied zum Pakt und zum Zusatzprotokoll entscheidet hier ein Gerichtshof, und in der EMRK werden die Entscheidungen als Urteile bezeichnet. Vom Inhalt her ist aber eine Parallele zu den „Auffassungen“ gegeben, denn die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben ebenfalls keine kassatorische Wirkung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann zwar eine Verletzung der EMRK feststellen und den Vertragsstaat zu einer Entschädigung verurteilen, er kann jedoch nicht den die Menschenrechte verletzenden Rechtsakt aufheben. Beide internationalen Verfahren sehen vor, dass im Anschluss an eine Feststellung, dass Menschenrechte verletzt wurden, ein Berichts- und Überwachungsverfahren stattfindet.

Auch das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sehen in Gestalt der Verfassungsbeschwerde auf nationaler Ebene ein Verfahren vor, mit dem sich Bürger und Bürgerinnen an das Bundesverfassungsgericht wenden können. Im Gegensatz zu den beiden dargestellten internationalen Verfahren haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kassatorische Wirkung, d. h. das Bundesverfassungsgericht kann die Entscheidung eines Gerichts aufheben und ein Gesetz für verfassungswidrig und damit für nichtig erklären.

Die verschiedenen Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene sind aufeinander abgestimmt. Wenn sich ein Beschwerdeführer für eines der beiden international geregelten Verfahren entschieden hat, kann er das verbleibende Verfahren nicht mehr in Anspruch nehmen. Diese

Individualbeschwerde ist dann unzulässig. Da beide Verfahren auf internationaler Ebene die Erschöpfung des nationalen Rechtsweges vorsehen, hat insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass vor Einreichung einer Individualbeschwerde auf europäischer Ebene die Verfassungsbeschwerde eingelegt und entschieden worden sein muss. Der Ausschuss nach dem Pakt hat hierzu noch keine Feststellungen getroffen.

Der Wandel von Menschenrechten

Auch wenn die Entwicklung der Menschenrechte nun bereits auf eine fast 800-jährige Entstehungsgeschichte zurückblickt, ist sie nicht abgeschlossen, sondern weiterhin in Bewegung. Diese These soll an dem folgenden Beispiel belegt werden: Art. 2 Abs. 1 GG regelt u. a. die allgemeine Handlungsfreiheit. Er lautet: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“.

1983 hatte das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, ob die damals durch Gesetz vorgesehene Volkszählung, durch die zahlreiche persönliche Daten erhoben und anschließend verwaltet werden sollten, mit dem Grundgesetz und insbesondere mit den Grundrechten vereinbar ist. Obwohl der Artikel 1949 und damit zu einer Zeit in Kraft getreten ist, als eine Datenverarbeitung, wie sie bei der Volkszählung 1983 vorgesehen war, technisch nicht möglich, wohl nicht einmal denkbar war, hat das Bundesverfassungsgericht 1983 Folgendes hergeleitet: Die „freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speiche-

rung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.⁴³² Mit diesen Worten wurde das heute selbstverständliche Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ kreiert. Es war sozusagen die Geburtsstunde der Mutter des heutigen Datenschutzes, und in Folge dieser Entscheidung wurden auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Datenschutzgesetze erlassen. Das Grundgesetz wurde nicht geändert, sondern der Datenschutz wurde allein auf der Basis dieser Rechtsprechung fortentwickelt.

Ähnlich wie im Mittelalter hat gerade erst im Jahr 2008 die Ausweitung staatlicher Möglichkeiten und Befugnisse, wenn auch nicht durch monarchisches, sondern durch legislatives Handeln und damit durch Entscheidung der demokratisch legitimierten Gesetzgeber, die Geburtsstunde eines weiteren Grundrechtes eingeleitet. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte in seinem Gesetz über den Verfassungsschutz insbesondere die Möglichkeit des heimlichen Zugriffs auf informationstechnische Systeme, die so genannte „Online-Durchsuchung“ vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass die Nutzung der Informationstechnik für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt hat und die moderne Informationstechnik dem Einzelnen neue Möglichkeiten eröffnet, stellt das Bundesverfassungsgericht eine neuartige Gefährdung der Persönlichkeit fest. Es folgert insbesondere aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlich-

keitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, dass ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis besteht. Da die im Grundgesetz geregelten Grundrechte nach ihrem Wortlaut diesen notwendigen Schutz nicht gewährleisten können – hierzu zählt auch das eben bereits dargestellte Recht auf informationelle Selbstbestimmung –, sah sich das Bundesverfassungsgericht veranlasst, Folgendes festzustellen: „Soweit kein hinreichender Schutz vor Persönlichkeitsgefährdungen besteht, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist, trägt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Schutzbedarf in seiner lückenfüllenden Funktion über seine bisher anerkannten Ausprägungen hinaus dadurch Rechnung, dass es die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gewährleistet. Dieses Recht fußt gleich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; es bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik auch insoweit, als auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge und gespeicherte Daten.“⁴³³

Zum Abschluss ist hervorzuheben, dass heute die Beachtung von Menschenrechten selbstverständlich ein unverzichtbares Element des Rechtsstaates ist. Hierzu gehören auch ein Verfahren zur Überprüfung möglicher Grundrechtsverstöße und die Weiterentwicklung der Menschenrechte im Hinblick auf die Veränderungen der Gesellschaft und auf den technischen Fortschritt. Es ist partiell international und vor allem in Deutschland nicht nur die Gewährleistung, sondern auch die gerichtliche Überprüfung der Einhaltung von

Grundrechten und damit die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten eine Selbstverständlichkeit geworden. Soweit Staaten sich diesem Standard nicht anschließen und Grund- oder Menschenrechte verletzen, bemühen sich die den Menschenrechten verpflichteten Staaten, zumindest auf diplomatischem Wege oder durch Handlungsschwernisse auch diese

Staaten für die Beachtung von Menschenrechten zu gewinnen. Hinzu kommt die Wirkung der Veröffentlichung von Menschenrechtsverletzungen durch die Presse oder durch Menschenrechtsorganisationen, deren Aktivitäten wiederum nur dank der Gewährleistung von Grundrechten in Gestalt der Presse-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit möglich sind.

Anmerkungen

- ¹ Vortrag auf der Tagung „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“, die vom 14. bis 16. November 2008 in der Evangelischen Akademie Baden, Bad Herrenalb, stattfand. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.
- ² Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass in Fällen dieser sog. Bürgerrechte Menschen mit einer anderen Staatangehörigkeit nicht rechtlos gestellt sind, sondern z. B. deren Recht, eine Versammlung abzuhalten, von dem sog. Auffanggrundrecht in Gestalt des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt wird. Im Ergebnis wirkt sich dies dadurch aus, dass für die beiden Grundrechte die Möglichkeit einer Einschränkung, die u. a. durch den jeweiligen Gesetzesvorbehalt geregelt ist, unterschiedlich ist.
- ³ Vgl. Reinhold Zippelius, *Allgemeine Staatslehre*, München ¹⁵2007, 251.
- ⁴ Ebd.
- ⁵ Ebd.
- ⁶ Magna Carta Libertatum vom 15. Juni 1215, in: *Die Verfassungen in Europa 1789-1946*, hg. von D. Gosewinkel / J. Masing, München 2006, 89ff (93).
- ⁷ Ebd., 90.
- ⁸ R. Zippelius, a.a.O., 252.
- ⁹ Agreement of the People vom 28. Oktober 1647, in: *Die Verfassungen in Europa*, a.a.O., 100ff (101).
- ¹⁰ R. Zippelius, a.a.O., 252.
- ¹¹ Habaeus Corpus Akte vom 27. Mai 1679, in: *Die Verfassungen in Europa*, a.a.O., 112.
- ¹² R. Zippelius, a.a.O. 252f.
- ¹³ *Berliner Zeitung* vom 15. Oktober 2008.
- ¹⁴ Bill of Rights vom 23. Oktober 1689, in: *Die Verfassungen in Europa*, a.a.O., 119ff (120).
- ¹⁵ Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776, in: *Die Verfassungen in Europa*, a.a.O., 134.
- ¹⁶ Art. 12 lautet: „Die Freiheit der Presse ist eine der großen Bollwerke jeder Freiheit und kann niemals, außer durch despotische Regierungen, eingeschränkt werden.“
- ¹⁷ Verfassung vom 3. September 1791 (mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789), in: *Die Verfassungen in Europa*, a.a.O., 165ff.
- ¹⁸ Vgl. Jörn Ipsen, *Staatsrecht II*, Köln/München ⁶2003, 11.
- ¹⁹ United Nations Conference on International Organization Documents, Bd. XV (1945), 335.
- ²⁰ Vgl. Bernhard Schäfer, *Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt. Ein Handbuch für die Praxis*, Berlin 2004, 12.
- ²¹ UN Doc. A/RES/56/6 vom 21. November 2001.
- ²² Helmut Volger, *Die Diskussion über die ethischen Grundlagen der Vereinten Nationen*, in: ders. (Hg.), *Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen*, München 2006, 4.
- ²³ Dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 3. Januar 1976, BGBl. II, 428, und dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Ausnahme seines Art. 41 am 23. März 1979, BGBl. II, 1068.
- ²⁴ BVerfGE 7, 198.
- ²⁵ Die EMRK wurde am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet. Deutschland hat sie am 5. Dezember 1952 ratifiziert. Sie konnte aber erst 1953 in Kraft treten, weil sie erst zu diesem Zeitpunkt von zehn Staaten ratifiziert worden war. (Diese Bedingung war bei der Unterzeichnung vereinbart worden.)
- ²⁶ Rudolf Streinz / Christoph Ohler / Christoph Herrmann, *Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU*, München ²2008, 96.
- ²⁷ Vgl. Ulf Hommel, *Grundrechtsschutz im Gemeinschaftsrecht*, Regensburg 2002.
- ²⁸ Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights) vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, 171, 302; BGBl. II, 1247, abgedruckt in Sartorius II Nr. 20a; bpb, *Menschenrechte* Nr. 5.1.
- ²⁹ B. Schäfer, a.a.O., 48f.
- ³⁰ Ebd., 21.
- ³¹ Ebd., 19.
- ³² BVerfGE 65, 1, (43)
- ³³ BVerfG 1 BvR 370/07 und 595/07, Urteil vom 27. Februar 2008, www.bundesverfassungsgericht.de, Rdnr. 201.

Matthias Pöhlmann

Der Fall Williamson

Eklat um antisemitische Äußerung des Bischofs der Priesterbruderschaft St. Pius X.

Die von dem früheren französischen römisch-katholischen Erzbischof und später exkommunizierten Marcel Lefebvre (1905-1991) gegründete „Piusbruderschaft“ mit 600 000 Mitgliedern weltweit sorgt seit Anfang 2009 für öffentliche Empörung und heftige Diskussionen. Vorausgegangen war die am 21. Januar 2009 von Papst Benedikt XVI. vollzogene Aufhebung der Exkommunikation der vier 1988 von Lefebvre zu Bischöfen geweihten Priester der Bruderschaft. Einer von ihnen, der Engländer Richard Williamson (Jg. 1940), sorgte jetzt in einem zeitnah ausgestrahlten Fernsehinterview des schwedischen Fernsehens mit Äußerungen, in denen er die Existenz von Gaskammern in der Zeit des Nationalsozialismus leugnete, für einen handfesten Skandal. Die Leugnung des Holocaust stellt in Deutschland ein Officialdelikt dar. Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat deshalb gegen den Bischof inzwischen ein Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung eingeleitet, da das Interview in ihrem Zuständigkeitsbereich, im Priesterseminar der Gemeinschaft in Zaitzkofen (Oberpfalz), aufgenommen worden war. Der Zentralrat der Juden übte an der Aufhebung der Exkommunikation der Priestervereinigung heftige Kritik. Die Entrüstung war auch innerhalb der katholischen Kirche groß. Einzelne deutsche Bischöfe verlangten eine angemessene Entschuldi-

gung von höchster Stelle für die dummen wie dreisten Behauptungen Williamsons. Auch die Deutsche Bischofskonferenz verurteilte die Aussagen des Traditionalisten scharf. Der Vatikan rief den nach der aufgehobenen Exkommunikation nunmehr suspendierten Bischof am 4. Februar 2009 zum öffentlichen Widerruf auf. Ohne eine „absolut unmissverständliche und öffentliche“ Distanzierung von seinen Aussagen zur Judenvernichtung werde er keine Zulassung zu bischöflichen Aufgaben in der Kirche erhalten, betonte die Kurie.

Einblicke in das Weltbild Williamsons

Das Weltbild des ultrakonservativen Theologen Williamson ist, wie seine Äußerungen in den Jahren zuvor belegen, von Verschwörungstheorien, antimodernistischen, antisemitischen und antiliberalen Überzeugungen durchzogen. So erblickte Williamson schon im Jahr 2000 in der antisemitischen Hetzschrift, den historisch erwiesenermaßen gefälschten *Protokollen der Weisen von Zion* eine authentische Informationsquelle.¹ Zusätzlich vertritt der Bischof eine ohnehin virulente antiaufklärerische und antifreimaurerische² Weltanschauung, die auch vor Weltuntergangsfantasien und Strafszenarien Gottes nicht zurückschreckt. Einen interessanten Einblick in das Denken Williams gewährt

eine Predigt vom 24. Juni 2008, die er anlässlich einer Firmung in München hielt:

„Schlimme Zeiten kommen auf uns zu! Und sie sind schon da, ein 3. Weltkrieg ist absolut im Bereich des Möglichen ... Eine Strafe aber kommt sicher. Der liebe Gott – wenn er nicht aufgehört hat zu existieren, allmächtig zu sein und sich um die Menschheit zu kümmern – wird irgendwann eingreifen, um zurechtzubiegen, was menschlich gesehen unheilbar ist. Das hat Joseph Ratzinger, als er noch Kardinal war, vor 10 Jahren schon gesagt. Vor etwa 10 Jahren, ich erinnere mich [noch genau], als er das sagte. Jetzt ist er Papst und fühlt wahrscheinlich, dass er selbst als Papst nichts tun kann. Das ist es wahrscheinlich, was er fühlt, was er spürt. Im besten Falle könnte er aufstehen – also [zunächst] klar sehen, aufstehen und sich dann töten lassen. Im günstigsten Falle! Das ist das Beste, was er tun könnte. Klar zu sehen, wäre jedoch die erste Voraussetzung – aber klar zu sehen ist für diese armen Modernisten so gut wie unmöglich. Sie haben im wahrsten Sinne des Wortes ‚den Kopf verloren‘ – durch die ‚Schmalz-Philosophie‘ der modernen Zeit. Und zwar hat diese ‚Schmalz-Philosophie‘, diese ‚Schmalz-Theologie‘, diese ‚Schmalz-Kirche‘ natürlich eine ‚Schmalz-Welt‘ erzeugt, wo wir mit ansehen müssen, dass z.B. die Berufungen immer weniger werden ... Man kann aus ‚Schmalz-Menschen‘ keine Priester heranzubilden, noch religiöse Berufungen [bei ihnen] wecken. Woher kommt dieser Schmalz? Im Grunde genommen aus der Religionsfreiheit, die jetzt überall die Geister beherrscht. Von der Freimaurerei, von den Feinden Gottes! Die Feinde Gottes haben vermeintlich gesiegt – passen Sie gut auf: scheinbar gesiegt, aber es war nicht der Endsieg! Der liebe Gott hat alles in seiner Hand: Sie haben scheinbar gesiegt, aber die Strafe Gottes bleibt nicht mehr lange aus! Wann sie kommt, das weiß ich nicht. Und vielleicht wird ein 3. Weltkrieg – menschlich gesehen – nicht das Schlimmste sein. Der 3. Weltkrieg könnte nur der Anfang von Gottes Strafgericht sein. Das wäre schon möglich, denn es wird schon etwas brauchen, um die heutige [Welt] vom Schlamm zu reinigen. Die Menschen haben keinen Halt mehr. Wir – wir haben keinen Halt mehr! Wir sind nicht am Ende der Welt, sondern am Ende einer Welt! Einer Welt des Luxuslebens, das wir dank der modernen Wirtschaft und dank dem Öl jetzt seit 150 Jahren

haben, des materiellen Wohlstands, der immer weiter gestiegen ist, der Raserei von einem Ende zum anderen, die notwendig ist, um dieses Luxusleben aufrechtzuerhalten. Das alles wird verschwinden! Und es ist besser so. Bereiten Sie sich darauf vor! Eine ganze Weltordnung wird also verschwinden. Aber das, was bleiben wird, ist unsere heilige katholische Religion! ... Ich weiß nicht wie bald, aber die Finanzsysteme in den Vereinigten Staaten sind dabei zusammenzubrechen. Und anscheinend kann nichts mehr dies verhindern. Dieser Zusammenbruch ist nicht mehr aufzuhalten. Und die Versuchung für die amerikanischen Politiker wird sein, das Volk von den inneren Problemen mit einem äußeren Krieg abzulenken. Das ist das klassische Verhalten der Politiker in so einem Fall. Bitte – das ist nur eine Möglichkeit, keine Prophezeiung. Nur ein Hinweis oder eine Vermutung, ein Hinweis, dass das Leben, so wie wir es heute kennen, dem Ende entgegengeht. Aber unsere Religion wird bleiben, genau dieselbe, so wie wir, die wir zur Tradition gehört haben, sie – Gott sei Dank – mit der Gnade Gottes nicht verloren haben, im Gegensatz zu so vielen Katholiken. Aber passen wir auf! Wir sind fast alle als Menschen ‚nicht mehr ganz dicht‘. Und die Religionsfreiheit, d.h. der Liberalismus zehrt sanft an uns allen ... Es kommt vielleicht zum Martyrium. Vielleicht wird sogar unser Blut notwendig sein, um die Reinigung der Kirche zu vervollkommen, um sie überhaupt zustande zu bringen. Es ist schon möglich, dass die bösen Mächte, die heute herrschen, einen Sündenbock suchen werden. Und die Traditionalisten, als ‚Fundamentalisten‘ bezeichnet, werden dieser Sündenbock sein. Dann kommen wir alle ins Gefängnis. Das ist keine Prophezeiung – keine Prophezeiung, bitte schön! –, sondern nur eine Möglichkeit. Alles Unvorstellbare ist heute möglich! Einen gewaltigen Umsturz wird es auf jeden Fall geben.“⁴³

„Speerspitze“ gegen den Modernismus

Die Priesterbruderschaft St. Pius X. versucht seit dem öffentlichen Eklat fieberhaft, sich von den neuesten Äußerungen Williamsons zum Holocaust zu distanzieren. In einer offiziellen Mitteilung vom 27. Januar 2009 erklärte der Generalobere der Gemeinschaft, Bischof Bernard Fellay, dass „diese Äußerungen in keiner Weise

die Haltung unserer Gemeinschaft wiedergeben“. Wie er weiter ausführte, habe ein Bischof „nur zu Fragen des Glaubens und der Moral mit Autorität“ zu sprechen. Die Bruderschaft beanspruche darüber hinaus „keinerlei Autorität über historische und andere säkulare Fragen“. Deshalb habe er Bischof Williamson bis auf weiteres „jedwede öffentliche Stellungnahme zu politischen oder historischen Fragen untersagt“. Gleichwohl lässt Fellay keinen Zweifel an der Ausrichtung der Bruderschaft aufkommen: „Die ständig vorgebrachten Anklagen gegen unsere Bruderschaft dienen offenkundig auch dem Zweck, unsere Mission zu diskreditieren. Das werden wir nicht zulassen, sondern fortfahren, die katholische Lehre zu verkünden und die Sakramente in ihrer altherwürdigen Form zu spenden.“⁴

Indes haben sich führende Repräsentanten der Vereinigung mehrfach zu historischen Zusammenhängen geäußert – insbesondere dann, wenn es für eigene Zielsetzungen gelegen erschien. So betrachtet der Distriktsobere von Deutschland, Pater Franz Schmidberger, die Priesterbruderschaft St. Pius X. insgesamt als „Speerspitze gegen die weitere Zerstörung und für die Erneuerung von Kirche und Gesellschaft an Haupt und Gliedern.“⁵ Und im Sommer 2008 fabuliert er gar über die „germanische Natur“ und nimmt dabei die „modernistischen“ Gegner ins Visier: „Die Gnade setzt die Natur voraus, und diese menschliche Natur wird durch die Angriffe der modernen Unkultur, durch den Globalismus und die Feinde des Christentums mehr und mehr aufgelöst. Warum leiden wir Deutsche besonders daran? Weil offensichtlich die urwüchsige germanische Natur sich in besonders harmonischer Weise der Gnade geöffnet und sich mit ihr vermählt hat und so zur Hauptgrundlage des Heiligen Römischen Reiches wurde. Genau deshalb haben es

die Internationalisten auf die Zerschlagung des christlichen Deutschlands abgesehen, damit nie mehr im Herzen Europas ein katholisches Bollwerk aus vollkommener Harmonie zwischen Natur und Gnade entstehe. Auf diesen Generalangriff der Hölle waren wir nicht vorbereitet.“⁶ Ein Jahr zuvor, 2007, polemisiert Schmidberger gegen das Zweite Vatikanische Konzil und gegen die „Konzilskirche“ insgesamt: „Ist es nicht eine beschämende Selbstdarstellung der Konzilskirche, dieses wunderbare Fest [gemeint ist das Fest vom kostbaren Blute am 1. Juli; MP] abgeschafft zu haben? Wenn das Blut Christi auf unseren Opferaltären nicht mehr fließt, dann fließt eben umso reichlicher das Blut von unzähligen im Mutterschoß dahingemordeten Kindern.“⁷

Die 1970 von Marcel Lefebvre gegründete und später „kanonisch errichtete“ Priesterbruderschaft St. Pius X. (lateinisch: *Fraternitas Sacerdotalis Sancti Pii X.* [decimi], abgekürzt FSSPX) wendet sich gegen die grundlegenden Reformbeschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965). Auf der Internetseite der Vereinigung wird ihr Gründer mit den Worten zitiert: „Wir lehnen es ... ab, und haben es immer abgelehnt, dem Rom der neo-modernistischen und neo-protestantischen Tendenz zu folgen, die klar im Zweiten Vatikanischen Konzil und nach dem Konzil in allen Reformen, die daraus hervorgingen, zum Durchbruch kamen.“⁸ Sie wendet sich besonders gegen die vom Konzil beschlossene Liturgiereform. „Auch die späteren Dekrete widersprechen nach Ansicht Lefebvres der katholischen Tradition. Die ärgsten Irrlehren des Konzils seien der Ökumenismus (denn allein die katholische Kirche führe zum Heil), die Religionsfreiheit (nur die wahre Religion besitze Existenzrecht), die Kollegialität der Bischöfe (die der obersten Gewalt des Papstes entgegenstehe), die

„Demokratisierung“ der Kirche, das „aggiornamento“, die Liturgiereform.“⁹ Pius X., der Patron der Vereinigung, war von 1903 bis 1914 Papst und wurde von Pius XII. 1954 heilig gesprochen. Pius X. genießt deshalb in ihr ein so hohes Ansehen, weil er sich dem Modernismus insgesamt widersetzt habe.

Kritiker werfen Lefebvre vor, dass er sich auf eine begrenzte Quellenauswahl der kirchlichen Überlieferung stützen und diese letztlich auf Beschlüsse des Konzils von Trient (1545-1563) und auf die Zeit bis zum 2. Vatikanischen Konzil beschränken möchte. Der Priesterbruderschaft St. Pius X., die auch Laien in ihre Reihen aufnimmt, gehören derzeit 493 Priester, 98 Brüder, 73 Oblatinnen, 145 Schwestern und 215 Seminaristen an.¹⁰ Allein in Frankreich zählen sich 100 000 Gläubige zu ihr. Das ist ein Sechstel der Gesamtmitgliederzahl weltweit.

Nach dem jüngsten Eklat um Williamson werden in der römisch-katholischen Kirche zunehmend Zweifel laut, ob die Traditionalisten sich wirklich in die römisch-katholische Kirche integrieren lassen. Es wird nicht zuletzt entscheidend davon abhängen, wie sich die Priesterbruderschaft

St. Pius. X. in Zukunft zu den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils stellen wird. Nach Einschätzung von evangelischen Beobachtern sind die Folgen der Aufhebung der Exkommunikation dieser erklärtermaßen antimodernistischen wie antiökumenischen Gruppierung für die Ökumene insgesamt zur Belastung geworden.

Nachtrag: Presseberichten zufolge ist Williamson vorerst nicht bereit, seine Äußerungen zum Holocaust zurückzunehmen. Wie es hieß, werde er „zunächst die historischen Beweise prüfen“, was aber Zeit brauchen würde. Die Piusbruderschaft hat aus dem Skandal inzwischen Konsequenzen gezogen: Williamson darf ein Priesterseminar in Argentinien nicht mehr leiten. Der Leiter der Bruderschaft für Südamerika, Christian Bouchacourt, hat in einem an die argentinische Nachrichtenagentur DyN geschickten Schreiben die Leugnung des Holocaust durch Williamson als „unangebracht“ bezeichnet. Zudem würde dessen Äußerung nicht die Meinung der Piusbruderschaft widerspiegeln (*Tagesspiegel* vom 10.2.2009).

Anmerkungen

¹ Vgl. www.sspcx.ca/Documents/Bishop-Williamson/May1-2000.htm.

² Vgl. hierzu etwa Mitteilungsblatt für den deutschen Sprachraum, Juli 2007, Nr. 342. Auf dem Titelblatt, das den Turmbau zu Babel und das Symbol der 1-US-Dollarnote zeigt, heißt es lapidar: „Freimaurer: Die Architekten der neuen Weltreligion“.

³ www.fsspx.info

⁴ Communiqué des Generaloberen der Priesterbruderschaft St. Pius X., Bischof Bernard Fellay, zu Bischof Williamson vom 27.1.2009, www.fsspx.info.

⁵ Franz Schmidberger, Editorial, in: Mitteilungsblatt für den deutschen Sprachraum, Januar 2009, Nr. 360, 4.

⁶ Franz Schmidberger, Editorial, in: Mitteilungsblatt für den deutschen Sprachraum, August 2008, Nr. 355, 1f.

⁷ Franz Schmidberger, Vorwort des Distriktoberen, in: Mitteilungsblatt für den deutschen Sprachraum, Juli 2007, Nr. 342, 5.

⁸ www.fsspx.info/bruderschaft/index.php?show=fsspx.

⁹ Rudolf Pacik, Art. Priesterbruderschaft St. Pius X., in: Harald Baer u. a. (Hg.), Lexikon neureligiöser Gruppen und Weltanschauungen. Eine Orientierungshilfe, Freiburg/Br. 2005, 1001-1005, hier 1003. – Vgl. auch die Darstellung bei Georg Schmid / Georg Otto Schmid (Hg.), Kirchen – Sekten – Religionen. Religiöse Gemeinschaften, weltanschauliche Gruppierungen und Psycho-Organisationen im deutschen Sprachraum. Ein Handbuch, Zürich 2003, 50f.

¹⁰ www.dici.org/dl/fichiers/In-Zahlen_med.pdf (5.2.2009).

Im Zuge der Marktformigkeit haben esoterische Anbieter und ihre Offerten – manchmal unbemerkt – Eingang in Programme der kirchlichen Erwachsenenbildung, aber auch in das Kursangebot von Volkshochschulen gefunden. Darauf macht Albrecht Röttger aufmerksam, der selbst in der Bildungsarbeit tätig ist. Er hat Recherchen zu umstrittenen Angeboten im Bereich von Volkshochschulen angestellt und plädiert für eine rechtliche Regelung zur Einhaltung von Qualitätsstandards in der Bildungsarbeit.

Albrecht Röttger, Nürnberg

Volkshochschulen als Werbeplattform für Esoterik?

Ein Plädoyer für die Pflicht zur Kontrolle auf Verbandsebene

Heiler und Sondergemeinschaften können die Volkshochschule (vhs) als Werbeplattform besonders dort missbrauchen, wo überörtliche Kontrollen und Sanktionen fehlen. Eine entsprechende Pflicht auf Verbandsebene könnte hier Abhilfe schaffen.

In der Theorie definiert sich seriöse Volksbildung mit Mindeststandards, die bereits im Jahre 1985 vom Deutschen Volkshochschulverband festgelegt wurden:¹ a) An Volkshochschulen findet keine Therapie oder individuelle Diagnose statt. b) Für jede Lehrkraft soll eine einschlägige Qualifikation vorhanden sein. c) Achtung der Eigenkompetenz der TeilnehmerInnen. d) Wahrung persönlicher Grenzen. e) Verzicht auf Missionierung und Werbung.

In der Praxis lässt sich aber die Aufnahme höchst fragwürdiger, wenn nicht gefährlicher Werbeangebote in vhs-Programme durchsetzen. Dies soll an zwei Beispielen gezeigt werden – zuerst anhand des „Familienstellens“ mit oder ohne den Zusatz „nach Bert Hellinger“²: Mit dem „Familienstellen“ sollen die psychischen Probleme z. B. in der Familie eines vhs-Abend-Teilnehmers mithilfe anderer Teilnehmer nachgestellt und schlagartig gelöst werden. Ganz im Gegensatz zu den oben genannten Mindeststandards

werden überwiegend individuelle, therapeutische Angebote³ gemacht, nicht nur Informationsangebote über diese Methode.⁴ Als typische Ausgangssituation beschreiben einschlägige vhs-Dozentinnen und Dozenten gerne Dramatisches.⁵ Dass bei einer solchen Aufstellung einmal aufgerissene Wunden nicht alle sofort geheilt werden können, dessen sind sich manche Dozenten durchaus bewusst.⁶ Andere bieten aber Aufstellungen an, ohne dass in der vhs-Kursbeschreibung ein Vorgespräch erkennbar verlangt würde – Aufstellungen mit fremden Menschen also, um sie kurz darauf sozusagen frisch operiert und mehr oder weniger zugenäht nach Hause zu schicken.⁷ Auch „stößt“ schon „die teilnehmende Beobachtung“ „häufig eigene Prozesse an“.⁸ Welche Prozesse sind das? Und wie sind sie zu steuern, wenn die Teilnehmer am selben Abend wieder gehen? Vhs-Kursteilnehmer werden möglicherweise zu akut behandlungsbedürftigen Patienten gemacht. Welch ein Zufall, wenn die Praxis der Dozentin oder des Dozenten nicht weit ist! Spätestens hier stellt sich die Frage, welche Qualifikation für solche Lehrkräfte erforderlich ist. Hellinger selbst verlangt neben seiner Ausbildung keinerlei ergän-

zende Qualifikationen, jedoch eine dreijährige Phase der Ausbildung (Hellinger: „Schnell ist nur das Vordergründige“) mit Theorie- und Praxisanteilen.⁹ Die aus Hellingers Arbeit hervorgegangene „Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen“ geht noch weiter: Für eine Veröffentlichung eines Familienstellers auf ihrer Internetseite werden 30 Tage Weiterbildung, 10 Tage Gruppenselbsterfahrung, 20 Stunden Einzelselbsterfahrung verlangt. Außerdem muss eine abgeschlossene Ausbildung mit dreijähriger Berufserfahrung in einem helfenden oder beratenden Beruf nachgewiesen werden. Dann kann man als „Berater“ gelistet werden. Als „Therapeut“ wird man nur gelistet, wenn man neben dem ausgebildeten Familiensteller einschlägiger Facharzt, Psychotherapeut oder Heilpraktiker mit entsprechender Zusatzausbildung ist.

Unter dem Etikett „Volkshochschule“ scheint das alles nicht notwendig zu sein: Die vhs Moosburg bildet innerhalb von acht Kursterminen zum „Familiensteller“ aus. Das Angebot richtet sich ausdrücklich auch an Teilnehmende ohne jegliche Vorkenntnisse.¹⁰ Ein anderes Instrument der Qualitätssicherung setzt eine Dozentin der vhs Kitzingen ein: Sie kann mit ihren „hellsichtigen Fähigkeiten“ die Ergebnisse einer Aufstellung überprüfen.¹¹ Hellinger möchte über das Familienstellen hinaus noch eine weltanschauliche Botschaft vermitteln: Menschen müssen sich „im Kampf um Leben oder Tod weiterentwickeln“. Wer „weichlich liebt und feige“, „fällt dem Stärkeren zum Opfer“. Über Täter- bzw. Opferrolle bestimmt das Schicksal, das man zu lieben hat. Hitlers Taten waren einfach Ausdruck des Schicksals, der „Ursache“. „Ich verehere sie [die „Ursache“] in Dir ... in allem was sie in Dir bewirkt hat“. An Hitler gerichtet fragt er: „Muss ich Dich vielleicht sogar lieben, weil ich mich sonst nicht selbst lieben

darf?“¹² Nun muss Familienstellen nicht unbedingt diese Botschaft transportieren. Angebracht wäre bei vhs-Dozenten zumindest auf Nachfragen eine klare Aussage, dass „ihr“ Familienstellen nichts mit der oben skizzierten Weltanschauung bzw. Werbung dafür zu tun habe. Auf den einschlägigen Buchtitel Hellingers, „Gottesgedanken“, per E-Mail angefragt, kamen von vhs-Dozenten und Dozentinnen, auch von erklärten Hellinger-Schülern, ausweichende Auskünfte wie z.B. die, dieses Buch nicht zu kennen. Andere grenzen sich in Angeboten gegen Hellingers „Person“ und „Auftreten“ ab.¹³ Eine langjährige-Dozentin der vhs Landsberg am Lech dagegen hat eine einschlägige Rede Hellingers auf ihrer Internetseite veröffentlicht.¹⁴

Die kritisierten Angebote fanden sich an 37 Volkshochschulen in acht Bundesländern, allerdings weit verstreut.

Andere unpassende Angebote können jedoch örtlich in weit höherer Konzentration auftreten, wie das zweite Beispiel zeigt. Im Umkreis von 40 Kilometern um ihre Praxis hat die bayerische Magierin Sirilya Dorothee von Gagern¹⁵ an zahlreichen Volkshochschulen die Aufnahme ihrer Kursangebote durchgesetzt: Die Volkshochschulen in Landsberg am Lech, Kaufering, Augsburg, Utting, Peißenberg und Aichach-Friedberg boten bzw. bieten Kurse der Magierin an.¹⁶ Ihre „wichtigsten Ausbildungen“ bekommt diese von ihrer „spirituellen Führung, als Kanal für Durchsagen aus der geistigen Welt, und von den Lichtwesen, Erdwesen, Kristallwesen und Engelwesen selbst“.¹⁷ Die vhs-Kurse scheinen nicht zuletzt eine Werbeplattform für ihre privaten Kursangebote zu sein, z. B. für einen zweijährigen „Initiationsweg zur weisen Frau“ für eine Gebühr von 2534 Euro.¹⁸

Was lässt sich aus den obigen Beobachtungen über den Schutz von Volkshoch-

schulen vor Unseriösem ableiten? An Mangel an fehlendem qualifizierten Personal lag es nicht: Das war nämlich spätestens in größeren Städten bzw. Volkshochschulen wie Landsberg am Lech, Augsburg, München, Köln, Frankfurt oder Kiel vorhanden. Bezeichnenderweise waren nur die Volkshochschulen der „Stadtstaaten“ flächendeckend frei von Hellinger- und anderen einschlägigen Esoterik-Angeboten: In den „Stadtstaaten“ sind die Volkshochschulen Einrichtungen des jeweiligen Landes und unterliegen einer zentralen Weisungsbefugnis. In den anderen Bundesländern sind sie politisch durchaus eigenständige kommunale oder kirchliche¹⁹ Einrichtungen. Ihre Landesverbände erbringen nur Dienstleistungen für ihre Mitgliedseinrichtungen. In kommunalen Volkshochschulen ist eine vhs-Leitung also nicht primär von der vhs-Verbandsspitze, sondern von örtlichen Vorgesetzten abhängig. Drohende Sanktionen von Verbandsseite könnten eine durchaus willkommene Argumentationshilfe für vhs-Leitungen sein – etwa der Politik oder Dienstvorgesetzten gegenüber:

Beispielsweise hatte nach einem Führungswechsel die neue Landsberger vhs-Leitung die Kurse „Familienstellen“ und die Angebote Sirilya Dorothee von Gagerns aus dem Wintersemesterprogramm 2004 genommen. Die vhs-Leitung wurde umgehend durch eine andere Kraft ersetzt, die in ihrer bisherigen Einrichtung bereits Gagern-Kurse angeboten hatte²⁰; anschließend fanden sich die Gagern-Angebote wieder im Programm dieser vhs. Fazit: Für die Durchsetzung gewisser Mindeststandards in der Erwachsenenbildung ist ein überörtliches Mandat zur Kontrolle nötig, verbunden mit der Pflicht (nicht „der Möglichkeit“), Sanktionen zu verhängen. Wer aber soll ein solches Mandat durchsetzen? Auf Verbandsebene werden Mehrheiten nicht von sich aus Sanktionen gegen sich selbst beschließen. Ein Ansatzpunkt hierfür wäre auf der Ebene der staatlichen Zuschussgeber gegeben: Zuschüsse müssten an die konsequente Einhaltung von Mindeststandards geknüpft werden, die auf Verbandsebene in Zusammenarbeit mit dem Land festzulegen wären.

Anmerkungen

¹ Arbeitskreis Gesundheitsbildung (Hg), Rahmenplan Gesundheitsbildung an Volkshochschulen, Bonn 1985, 21-27, 35-40, 67-72; siehe auf Landesebene auch www.vhs-bayern.de, Menüpunkt „Gesundheit“, dort unter „Qualitätsmanagement“.

² Vgl. Michael Utsch, Die Hellinger-Szene driftet auseinander, in: *MD* 3/2007, 112f; www.hellinger.com, www.familienaufstellung.org.

³ Im Folgenden immer Stand Frühjahr 2008, wenn nicht anders vermerkt: z. B. www.vhs-flensburg.de, Kurs 3404; www.vhs-kiel.de, Kurs 12240; www.vhs-bonn.de, Kurs 2205; www.vhs-speyer.de, Kurs 10704; vhs München: www.mvhs.de, Kurs TT6373; www.vhs-augsburg.de (Herbst 2008), Kurs V14840.

⁴ Differenzierte Information: www.vhs-pullach.de, Kurs 2203. Die Abgrenzung zu Werbung fällt schwer, z. B. bei: www.vhs-ludwigsburg.de, Kurs 281; www.vhs-koeln.de, Kurs 182115.

⁵ Z. B. www.aufstiegsportal.de (Dozentin der vhs Kitzingen), Statement des „Tobias F“.

⁶ www.institut-hpm.de, Institut eines Dozenten der vhs ludwigsburg; www.zist.de, Institut einer Dozentin der Münchener vhs.

⁷ www.vhs-augsburg.de (Herbst 2008), Kurs V14840; www.vhs-gundelfingen.de, Kurs 10707; www.leonberg.de, vhs, dort Kurs 216382; www.vhs-markgraeflerland.de, Kurs M30402; die evangelische vhs www.vhs-hesselberg.de, Angebot „Finden was wirkt“.

⁸ www.badoeynhausen.de, vhs, Kurs 33-1231.

⁹ www.hellinger.com; so jedenfalls für die neueste Variante, das „geistige Familienstellen“.

¹⁰ www.vhs-moosburg.de, Kurs M7402.

¹¹ www.aufstiegsportal.de, vgl. www.vhs-kitzingen.de, Kurs J4831.

¹² Bert Hellinger, Gottesgedanken. Ihre Wurzeln und ihre Wirkung, München 2004, 246-247, 240; ähnlich bei einer Rede in Germering 2005, zugänglich über www.ammerseeinstitut.de.

¹³ www.vhs-ludwigsburg.de, Kurs 281.

¹⁴ www.ammerseeinstitut.de.

¹⁵ Eine eigene Internetpräsentation der Dozentin ist zugänglich unter www.sirilya.de.

¹⁶ Z. B. im Wintersemester zugänglich unter www.vhs-landsberg.de, dort die Kurse S5515 und S5516; www.kaufering.de, Menüpunkt „Bildung“, Herbstprogramm 2007, Außenstellen, Weil, Kurs 2288w; www.vhs-aichach-friedberg.de, dort die Kurse S08599 und S08600, an der vhs Utting zuletzt angeboten im Wintersemester 2004/2005, Kurs EL001, in Augsburg angeboten im Frühjahrssemester 2005. Kurs N90160; www.vhs.peissenberg.de zuletzt 2006, Kurs W430BP.

¹⁷ www.sirilya.de, „Zur Person“; Frau von Gagern ist laut ihrer Internetseite auch noch Reiki-Meisterin und -Lehrerin. Von Haus aus ist sie Dipl.-Biologin.

¹⁸ www.sirilya.de/hm/iniweg.htm.

¹⁹ www.vhs-hesselberg.de, Angebot „Finden was wirkt“.

²⁰ Zugänglich damals über www.utting.de, vhs, Kurs UL007; *Landsberger Tagblatt* vom 16.7.2004, 21. Laut einer Aktennotiz der Stadtverwaltung vom 28.6.2004 war der vhs-Leitung vorgeworfen worden „aus weltanschaulichen Gründen rentable Kurse“ aus dem Programm genommen zu haben.

DOKUMENTATION

Das Thema Naturwissenschaft und christlicher Glaube sorgt in der Öffentlichkeit für Diskussionsstoff – und weiterhin für weltanschauliche Kontroversen. Die Wissenschaft kann nicht alles erklären und kann deshalb keinen Totalanspruch auf die Erklärung der Welt erheben. Diese Ansicht vertritt Peter R. Gerke in seinem Diskussionsbeitrag, den wir nachfolgend dokumentieren. Vor dem Hintergrund der neueren Hirnforschung nimmt er darin eine Verhältnisbestimmung zwischen Naturwissenschaft und christlichem Glauben vor.

Peter R. Gerke, Gräfelfing

Gibt es einen Gotteswahn?

Gedanken zum Verhältnis von Naturwissenschaft und Glaube

Viele Philosophen und Hirnforscher bejahen die Titelfrage, und der Erfolgsautor Richard Dawkins bestätigt das in seinem Buch „Der Gotteswahn“, weshalb er sich auch zum „Gegner der Religion“ erklärt hat. Zwar sei unsere Welt ziemlich kompliziert, doch werde objektive Wissenschaft schließlich auch die letzten Fragen des Universums beantworten können. – Stimmt das?

Der Mensch kann denken, das heißt, er hat dank seiner Sprache die Möglichkeit geschaffen, Zusammenhänge beliebiger Art zu überlegen. Er kann Bücher lesen, Reden halten, seinen Urlaub planen. Er

hat unsere Welt erforscht und ihre Naturgesetze gefunden. Doch einst fühlte er sich allein und verlassen in einer ungezähmten Natur, und er wandte sich um Schutz an Übermenschliches – an Gott. Ist Gott nun Teil dieser Welt? Dann sollte auch er den Naturgesetzen gehorchen, dann wäre er überflüssig. Oder steht er außerhalb, also über dieser Welt? Wie aber sollte er dann in diese Welt eingreifen können? Er müsste ja die Naturgesetze außer Kraft setzen, um wirksam zu werden. Oder hat sich der Mensch getäuscht, und seine Naturgesetze, die auf den Gesetzen der Logik (bzw. der Mathematik)

aufbauen, sind noch gar nicht vollständig? Oder gibt es auf Erden sogar Phänomene außerhalb unserer Naturgesetze, außerhalb menschlicher Logik und menschlicher Forschung? Diese Frage ist hier zu diskutieren.

Das Qualia-Problem

Menschliches Denken findet im Gehirn statt, von dort wird auch menschliches Handeln gesteuert. In diesem Gehirn gibt es um die 100 Milliarden Nervenzellen (Neurone), deren Tätigkeit darin besteht, in kleineren oder größeren Gruppen aktiviert („gefeuert“) zu werden und dabei schwache elektrische Impulse (ca. 80 Millivolt) auszusenden. Die Impulse werden über Nervenfasern (Axone) an andere Nervenzellen weitergegeben, um diese unter bestimmten Umständen zu feuern. Eine Nervenzelle kann über sog. Synapsen von um die 10 000 anderen Nervenzellen elektrische Impulse als Signale empfangen, so dass sich ein eng verflochtenes Netzwerk insbesondere in der menschlichen Großhirnrinde ergibt. Sprachliche Gedanken werden dort also durch Muster schwacher elektrischer Impulse von gefeuerten Nervenzellen repräsentiert. Ähnliches geschieht übrigens auch im Computer: Auch er funktioniert auf der Basis schwacher elektrischer Impulse. Hier spricht man aber nicht von Gedanken, sondern von Information!

Ich denke also und befehle mir: „Hol' einen Apfel aus dem Keller!“ Ich steige die Stufen hinab. Schickt mich nun der Gedanke in den Keller, oder sind es die Nervenzellen, die diesen Gedanken erzeugt haben? Natürlich müssen dann weitere feuernde Nervenzellen meinen Körper in den Keller befördern; wie sollten ihn denn allein Gedanken bewegen können? Denn Gedanken sind nichts Physikalisches wie elektrische Impulse. Wie soll etwas Nicht-

Physikalisches etwas Physikalisches wie meine Beine in Bewegung setzen? Philosophen haben ein sog. „Trilemma“ erdacht: 1. Gedanken sind nicht etwas naturgesetzlich Physikalisches. 2. Gedanken sind im Bereich des Physikalischen kausal wirksam. 3. Der Bereich des Physikalischen ist kausal geschlossen, d. h. physikalische Wirkungen sind nur durch physikalische Ursachen möglich.

Natürlich ist der zweite Satz unzutreffend! Die Aufforderung zum Kellergang erfolgt durch Nervenzellen, die mich den Gedanken „in den Keller gehen“ fassen lassen, aber damit zugleich den Kellergang durch weitere Nervenzellen *veranlassen*. Philosophie und Hirnforschung reihen das Gedankenproblem in eine Gehirnkategorie „Qualia“ ein, deren Mitglieder zwar existieren, aber nichts bewirken, da sie nicht den Naturgesetzen angehören. (Gedanken sind nichts Chemisches und nichts Elektrisches!) In diese Kategorie fallen damit also nicht nur Gedanken, sondern auch alles, was wir wahrnehmen und fühlen, also gesehene Bilder, gehörte Geräusche, geschmeckte Weintrauben, sowie auch Freude und Leid, also unsere Emotionen. Nicht das gehörte Geräusch bewirkt etwas, sondern die Nervenzelle, die das Geräusch erzeugt hat. Wie allerdings diese Nervenzelle (oder eine Anzahl von Nervenzellen gemeinsam) für uns Menschen ein Geräusch erzeugen kann, ist naturwissenschaftlich unerklärlich. Die Antwort auf die zuvor gestellte Frage lautet also: Ja, es gibt etwas außerhalb der Naturwissenschaften Existierendes, das aber selbst naturgesetzliches Geschehen nicht beeinflussen kann. Ist diese Schlussfolgerung richtig?

Der Fall „heiße Herdplatte“

Folgendes habe ich selbst erlebt: Eine Frau legte ihre Hand versehentlich auf eine

elektrische Herdplatte, die erst kurz vorher abgeschaltet worden war. Die Platte glühte nicht mehr, war aber noch sehr heiß. Die Frau verbrannte sich die Hand, weil sie keinen Schmerz fühlte und ihre Hand von der Herdplatte nicht zurückzuckte. Schmerz ist als Gefühl aber nicht Teil der Naturgesetze und trotzdem wirksam! Er schützt zum Beispiel vor Verbrennungen. Schmerz kann Leben retten, wenn er etwa eine Blinddarmentzündung signalisiert. Dazu kommt noch ein zweites Phänomen: Menschen, die Gliedmaßen verloren haben, leiden oft unter „Phantomschmerzen“, also z. B. Schmerzen in einer Hand, die gar nicht mehr vorhanden ist.

Schmerz wird also im Gehirn von Nervenzellen erzeugt, die uns Menschen den Ort eines Defektes melden, um damit eine Beseitigung zu ermöglichen. Erstens: Wie können elektrische Impulse der Nervenzellen Schmerz erzeugen? Zweitens: Wie wandert das Schmerzgefühl von den erzeugenden Nervenzellen im Gehirn im Normalfall zu einer brandgefährdeten Hand oder gar zu einer nicht mehr vorhandenen Hand? – Offenbar bringt das allein unser Gehirn fertig, aber wie? Und natürlich ist der Schmerz ein notwendiges Signal zum Erhalt unserer Gesundheit!

Wann ist in der Evolution der Schmerz entstanden? Da kann man natürlich nur Vermutungen äußern, da sich bei Ausgrabungen keine Spuren finden lassen. Einzellige Lebewesen entstanden auf unserem Planeten vor dreieinhalb Milliarden Jahren aus Molekülen, die durch „Selbstorganisation“ zu „Zellen“ zusammenfanden und sich vermehren konnten. Das heißt, Vermehrung ist ein wesentliches Kriterium des Lebens! Vielzellige Pflanzen gibt es erst seit 500 Millionen, Säugetiere seit 175 Millionen Jahren. Aufrechter Gang begann vor zwei Millionen Jahren, der moderne Mensch betrat unseren Pla-

neten vor weniger als hunderttausend Jahren. Wie eine solche Entwicklung entstehen konnte, hat Charles Darwin bereits im 19. Jahrhundert erkannt: Die Eigenschaften von Lebewesen verändern sich geringfügig von Generation zu Generation, aber nur nützliche Veränderungen setzen sich in den folgenden Generationen durch. Aus solchen günstigen Zufällen entstanden neue Arten wie etwa die Wirbeltiere vor 400 Millionen Jahren, zu denen ja auch der Mensch gehört.

Vom Einzeller bis zum Menschen ist es also ein weiter Weg, und ich nehme an, dass nicht bereits am Beginn dieses Weges die Lebewesen schmerzempfindlich waren, denn z. B. die Flora braucht dieses Phänomen nicht für ihre Existenz. Zum besseren Verständnis konstruiere ich ein Modell dieser Entwicklung, indem ich annehme, dass es Mäuse ohne Schmerzempfindung gibt. Natürlich haben diese Mäuse keine Vorstellung von Leben und Tod wie der Mensch; sie existieren einfach, ohne sich dessen bewusst zu sein. Deshalb besteht für sie auch kein Anlass, vor Katzen zu fliehen. Wenn sie gefressen werden, gehen sie nur „kaputt“ wie ein Auto oder ein Computer. Die Folge ist ein starker Rückgang der Mäusepopulation, die Katzen feiern Triumphe. Dann entsteht in einem Mäusewurf zufällig das Schmerzgefühl. Nun wird es ein sehr unangenehmes Erlebnis, gefressen zu werden! Einige Mäuse haben das Glück, mit zerfetzten Schwänzen vor Katzen zu fliehen. Deren Nachfahren lernen nun, dass es vernünftig für Mäuse ist, von vornherein vor Katzen die Flucht zu ergreifen! – Wie aber sieht es dagegen mit einer Schnecke aus? Sie kann wegen ihrer Trägheit nicht vor Fressfeinden fliehen und braucht deshalb auch kein Schmerzgefühl, um eine Flucht zu erlernen. Und das gilt selbstverständlich auch für alle Pflanzen.

Das Phänomen der Subjektivität

Natürlich kann ich nur vermuten, dass die Maus Schmerzen fühlt. Schmerz ist ein *subjektives* Phänomen, nur ich selbst kann ihn wirklich fühlen. Dagegen sind den Naturgesetzen gehorchende Geschehnisse im Prinzip *objektiv* für jedermann in identischer Weise erkennbar! Und so kann ich auch nur annehmen, dass mein Nachbar Schmerz verspürt, wenn er „aua“ ruft, weil ihm bei der Reparatur seines Gartenzauns ein Holzblock auf den Fuß gefallen ist. Da ich mich aber nicht für ein einzigartiges Exemplar der Menschheit halte, bin ich sicher, dass auch mein Nachbar schmerzempfindlich ist. Allerdings kann ich nicht davon ausgehen, dass die Quantität seines Schmerzes, also dessen jeweilige Stärke und Art, auch einem von mir selbst empfundenen Schmerz entspricht. Es gibt keine objektive Schmerztabelle. Ich halte auch nicht (wie zuvor gezeigt) allein uns Menschen für schmerzempfindliche Geschöpfe.

Schmerz lässt sich also nur qualitativ und nicht naturwissenschaftlich quantitativ beschreiben. Er existiert deshalb außerhalb einer naturgesetzlichen Ursache-Wirkung-Beziehung. Kurz gesagt: Die Naturwissenschaften beschreiben objektiv erkennbare Phänomene, während der Mensch und viele Tiere sich und ihre Umwelt subjektiv erfahren. Dieser Vorgang ist in hohem Maße wirksam und widerspricht damit hochgradig dem Postulat der Wirkungslosigkeit der erwähnten Qualia! Aber wie können sie denn wirken?

Warum es Gefühle gibt

Schmerz zu „erfinden“, war ein genialer Schritt innerhalb der Evolution, denn er signalisiert dem Lebewesen einen Störfall oder Missstand, ohne diesen Missstand selbst aufwändig beseitigen oder von

vornherein vermeiden zu müssen! Für das jeweilige Lebewesen (z. B. den Menschen) sind im Prinzip ja zahllose und auch nie zuvor erfahrene Missstände möglich; sie können deshalb auch nicht alle von vornherein mit geeigneten Gegenmaßnahmen im Gehirn vorbedacht sein. Deshalb lautet das Rezept für dieses Gehirn: Ein Missstand wird durch „Schmerz“ erkannt und gemeldet. Das Lebewesen wird nun ausprobieren, durch welche Aktivitäten der Schmerz gemildert wird oder wieder verschwindet. Und wenn das gelungen ist, folgt ein weiterer ganz wichtiger Schritt: Die für die Schmerzbehandlung erfolgreiche Gegenmaßnahme wird im Gehirn *gespeichert*, so dass sie wiederholbar ist. Jener Missstand kann also für das Lebewesen künftig positiv beeinflusst oder von vornherein vermieden werden! Das Lebewesen *lernt* aus der Erfahrung, indem es Verbindungswege durch das Netz der Nervenzellen probeweise aufbaut, bis der Missstand beseitigt ist. Dieses Probieren läuft sogar naturgesetzlich ab, nur die selbst nicht tätige *Veranlassung* des Vorgangs „Schmerz beseitigung“ geschieht außerhalb der Naturgesetze! Abgesehen von diesem Umstand geht also alles „mit rechten Dingen“ zu! Insofern ist in bestimmter Weise sogar die zweite Trilemma-Aussage richtig: Gedanken sind veranlassend im Bereich des Physikalischen wirksam!

Aber es gibt ja nicht nur Missstände für ein Lebewesen, die es zu beseitigen gilt. Es gibt auch positives Erleben, das sich ebenso wie der Schmerz in Gefühlen äußert! Wir Menschen spüren es als Freude, Glück, Jubel. Aber auch Mäuse mögen etwas wie Freude empfinden, wenn sie fressenswertes Material entdeckt haben. Es ist positives und negatives Erleben, es sind also unsere Emotionen, die auf das Leben der „höheren Kreatur“ (im Gegensatz zu nur funktionierenden Lebe-

wesen wie Schnecken, Bäume oder Bakterien) wesentlich Einfluss nehmen, ohne dass sie selbst aktiv in dieses Leben eingreifen müssen! Wie aber zeigt sich bei uns Menschen diese Beeinflussung? Wir wollen viel Geld verdienen, wir wollen anderen Menschen helfen, wir wollen einen erholsamen Urlaub erleben. Einfach gesagt: Auch wir Menschen streben für uns positives Erleben an und versuchen, negatives zu vermeiden. Auch für uns sind es Gefühle von Freude, aber auch Trauer und Schmerz, also Emotionen, die das bewirken. Sie sind die Triebfedern unseres Verhaltens und Strebens! Ohne Gefühle würden wir antriebslos irgendwo herumliegen.

Zweifel an der Wirksamkeit von Gefühlen

Skeptiker, die hinsichtlich Qualia ja zu Recht auf der Gültigkeit des dritten Trilemmas bestehen, übersehen also offenbar, dass Gefühle menschliche Handlungsabläufe ja nicht *ausführen*, sondern vielmehr diese nur *veranlassen*. Was könnten denn derartige Veranlassungen sein? Ein Beispiel: Ein Marathonläufer will den Sieg beim nächsten Wettkampf erringen, um stolz und glücklich zu werden. Der Mensch hat also ein Ziel, das er erreichen will. In der Folge beginnt er zu trainieren, quält sich Monate lang in Hitze und Kälte, Sturm und Regen, um sein Ziel zu erreichen. Schließlich findet der Wettkampf statt, und dieser Läufer gewinnt tatsächlich! Er steht auf dem Siegeretappen und ist übergücklich. *Jetzt erst* werden die Nervenzellen aktiviert, die subjektives (also unerklärliches) Glücksgefühl erzeugen! Nur um dieses Glücksgefühl zu erreichen, ist der Marathonläufer mit strapaziösem Training tätig geworden. Der Vorgang wird als unvergessliche Erinnerung gespeichert, wird vielleicht auch

zum Anlass für einen Wiederholungsversuch. Diese Erfahrungen macht der Marathonläufer also nicht als naturgesetzlich funktionierende Maschine, sondern als ein subjektives Wesen – als ein „Ich“, das sich selbst erlebt!

Nun aber die spannende Frage: Wie kommt denn dieses „Ich“ auf die Idee, die Strapazen des Trainings noch einmal auf sich zu nehmen? – Sehr einfach: weil es dieses Siegesgefühl noch einmal erleben will! Aber dieser Wunsch ist doch auch nur ein subjektiver Gedanke, der keine physischen Wirkungen hervorbringen kann! Wie kommen Wünsche und Vorhaben zur naturgesetzlichen Ausführung?

Eine kleine Geschichte: Für die freundliche Aufbewahrung von Babys sind häufig „Körbchen“ vorgesehen, an deren Rand zur Erheiterung von Kind und Eltern niedliche Gegenstände wie Püppchen oder Glöckchen befestigt sind. Als junger Vater unseres ersten Kindes war ich nun gespannt, wann der hoffentlich intelligente Sohn nach dem Glöckchen greifen würde. Ich wurde enttäuscht! Das Ärmchen bewegte sich intensiv, aber ziellos. Der Griff zum Glöckchen unterblieb. Ich weiß nicht mehr, wie lange es dauerte, bis der gezielte Griff zum Glöckchen endlich erfolgte! Immerhin ist aus dem Baby ein erfolgreicher Arzt geworden. Aber wie ist diese schwache Anfangsleistung zu erklären? Das Menschenbaby ist ein „Nesthocker“, es muss ungeheuer viel lernen, bis es seine Glieder beherrschen kann. Bei den ziellosen Armbewegungen berührte das Baby schließlich zufällig auch das Glöckchen und brachte es zum Klingen. Das war eine Überraschung, ein emotionales, also subjektives Ereignis. Und erst damit verbunden erfolgte die Speicherung der Bewegung für den Zugriff zum Glöckchen. Das Baby konnte nun das Glöckchen läuten, wenn es den subjektiven Wunsch dafür verspürte. Der

Glöckchenwunsch war mit dem Bewegungsvorgang verbunden, das Baby hatte den Zugriff zum Glöckchen gelernt!

Genauso probieren auch wir als Erwachsene so lange, bis ein gewünschtes Ziel erreicht ist. Daraus folgen Zufriedenheit oder Triumph, wie es bei dem Marathonläufer geschah. Und damit wird auch die erfolgreiche neuronale Konfiguration gespeichert, so dass wir sie hinfert unmittelbar aufrufen können! Wir müssen uns vor Augen halten, dass dieses einfache Verfahren von der Babyzeit an wirksam ist und zur Speicherung unzähliger bewährter Lebensabläufe führt. Wir wählen den jeweils passenden Gedanken aus! Und das ist kein langer Suchvorgang, wenn wir uns bereits in einer gewohnten Situation befinden. Das gilt also auch für den eingangs erwähnten Kellergang, um einen Apfel zu holen. Schon als Kleinkind habe ich gelernt, dass es einen Keller gibt und dass man daraus etwas holen kann. Also war es der *Gedanke*, der mit den ihm zugehörenden Nervenzellen jene Nervenzellen aktivierte, die mich in den Keller brachten. Wenn wir aber vor neuen Situationen stehen, müssen wir erneut probieren, eine zufriedenstellende Problemlösung zu finden! Das entspricht allen unseren praktischen Erfahrungen wie etwa in Sport und Wissenschaft. Wir sind nicht a priori Wissende und Könnende, sondern wir müssen das von Fall zu Fall erst werden!

Ein weiterer Fall von Subjektivität

Es gibt etwas zweites Unerklärliches: Woher kommt es eigentlich, dass wir in unserem Gehirn nicht elektrische Impulse von Nervenzellen empfinden, sondern eine Landschaft sehen? Warum hören wir Sprache und Musik und nicht Impulsgeknatter? Warum spüren wir nicht das Kribbeln elektrischer Impulse, sondern die wohlige

Wärme eines Vollbades? Bereits ein Kribbeln elektrischer Impulse in unserem Gehirn wäre ein unerklärliches Phänomen, tatsächlich aber erleben wir mit diesen elektrischen Impulsen unsere „fünf Sinne“! Wir sehen, hören, fühlen, riechen, schmecken außerhalb jeder Naturwissenschaft. Und diese Empfindungen sind aufs Genialste an die Ereignisvielfalt unserer Umwelt angepasst! Aber was hat das mit Subjektivität zu tun?

Freilich, auch mein Nachbar sieht wie ich grüne Blätter an der Buche vor seinem Haus. Wie ich sieht er das rote Licht der Ampel. Augenärzte können feststellen, welche Farben wir vielleicht nicht unterscheiden können. Aber ob der subjektive Farbeindruck meines Nachbarn völlig dem meinen gleicht, entzieht sich der Objektivierbarkeit. Ein Zweites kommt hinzu: Unsere subjektiven Gefühle können nur auf subjektives Erleben reagieren, nicht aber objektive elektrische Impulsfolgen verstehen, um unsere Reaktionen zu veranlassen.

Ich vergleiche das mit einem Roboter, dessen „Gehirn“ häufig, wie auch das des Menschen, auf der Basis schwacher elektrischer Impulse funktioniert, nämlich wenn dieses Gehirn ein Computer ist. Aber sieht der Roboter das Auto, das er zusammenbaut? Wir Menschen können das nicht entscheiden, weil das Sehen ja auch für den Computer ein subjektives, für uns Menschen nicht erkennbares Phänomen außerhalb der Naturgesetze wäre. Aber ein solches Phänomen ist für den Roboter überflüssig, so wie der Schmerz für die Schnecke überflüssig ist! Denn der Mensch hat das Roboterhirn so programmiert, dass es die gewünschte Aufgabe erfüllt.

Sein eigenes Gehirn jedoch muss der Mensch selbst programmieren. Und dabei findet er auch Hilfe! Anders gesagt: Der Mensch entwickelt sich vom Säugling

zum Universitätsprofessor durch aufeinander aufbauendes *Lernen*, wie zuvor schon angesprochen. Lernen heißt hier: nachmachen, was vorgemacht wird. Das kann aber nicht heißen: Die Konfiguration (das Muster) aktivierter (gefeuerter) Nervenzellen im Gehirn des Lehrenden wird identisch in das Gehirn des Lernenden übertragen und dort auf eine identische Nervenzellen-Konfiguration abgebildet. Vielmehr bedarf es für den Wissenstransfer von Lehrer zu Schüler geeigneter nichtphysischer Transportmittel, zum Beispiel der Sprache. Und wenn der Schüler das Gelehrte „kapiert“ hat, im Schülergehirn also das Wissen in geeignete Nervenzellen übertragen wurde, dann entsteht dort ein Erfolgsgefühl und damit auch das Speichern des Gelernten! Das Vorgemachte muss sich also dem Lernenden subjektiv sichtbar, hörbar, riechbar usw. präsentieren. Vormacher sind Lehrende: zunächst die Eltern, später berufliche Lehrer und Meister. Und schließlich gibt es auch noch eigenes „Lernen aus Erfahrung“, es gibt Entdecken und Erfinden, womit sich die Menschheit – nicht immer zu ihrem Vorteil – weiterentwickelt. Um es noch einmal zu wiederholen: Das System „Mensch“ ist sehr wesentlich ein subjektives System, also unerklärlich!

Diese Macht der Subjektivität wird besonders deutlich mit dem Erwerb der Sprache! Die Sprache schafft Ausdrucksmittel, die uns Menschen alles Mögliche und Unmögliche zu denken und Mögliches zu tun erlaubt. Bereits das Kleinkind beginnt das Sprechen zu erlernen, indem es versucht, von Mutter oder Vater vorgespochene Worte nachzusprechen. Aber es kann die elterlichen Worte ja nicht identisch nachsprechen, denn dazu ist seine Stimmlage viel zu hoch. Vaters Bass zu kopieren, ist ihm nicht möglich. Vorgemachtes auf physikalischer Ebene nachzumachen, wie z. B. später beim Erlernen

handwerklicher Fähigkeiten, ist also für das Kind nicht möglich. Doch glücklicherweise erfährt das Gehirn des Kleinkinds nicht physikalische Frequenzstrukturen, sondern elterliche Wortstrukturen, die es in seiner eigenen Stimmlage nachsprechen kann! Das Kleinkind ahmt also unerklärliche Klang- und Geräuschkonfigurationen der Eltern und nicht schwache elektrische Impulse von Nervenzellen nach! Wir Menschen könnten das Sprechen und damit auch das (sprachliche) Denken nicht erlernen, wenn es die Subjektivität nicht gäbe! Sogar die von uns definierten Naturwissenschaften sind demnach nur Kinder der unerklärlichen Subjektivität.

Wie aber kommen viele Hirnforscher dann auf die Idee, dass wir Menschen allein den Naturgesetzen gehorchen? – Sie haben eben nicht alles bedacht! Ich nenne zwei Beispiele. Da heißt es erstens seitens eines bekannten Hirnforschers: „Jeder Folgezustand im Gehirn ist durch seinen jeweils vorhergehenden Zustand naturgesetzlich determiniert.“ Das trifft zwar für die Handlung selbst zu, nicht aber für deren Veranlassung! Ohne Anlass entsteht keine neue Handlung! – Was jedoch mit bereits gelernten Handlungen geschehen kann, zeigt Beispiel zwei: Es gibt ein berühmtes Experiment, in dem Probanden eine verabredete (und sicher zuvor ausprobierte, also „gelernte“) Handlung erst bewusst wird, nachdem sie kurz zuvor bereits mit dieser Handlung begonnen haben! Also ist die Steuerung menschlichen Handelns durch den unerklärlichen Willen gar nicht nötig? Das mag hier sogar stimmen, denn es gibt viele Handlungen, die keine Willenssteuerung erfordern, weil sie zuvor z. B. erprobt bzw. gelernt worden sind. Menschen arbeiten am Fließband und denken schon an den Feierabend, ein Autofahrer reißt das Steuer herum, um einen Unfall

zu vermeiden, ohne diese Reaktion erst gedanklich zu beschließen. Alles, was wir bereits können, steht uns ohne Gedankenarbeit zur Verfügung. Auch sprachliches Formulieren haben wir schon als Kleinkinder gelernt, und deshalb können wir uns jetzt auch ganz auf den sachlichen Inhalt z. B. einer Rede konzentrieren.

Noch eine Anmerkung zur hier so oft erwähnten „Speicherung“ von bedeutungsvollen Erfahrungen: Es geht also für das Individuum um die mehr oder weniger lange Festigung elektrischer Wege im Gehirn in Abhängigkeit von der emotionalen Bedeutung dieser Wege. Dieser wichtige Vorgang wird von der Hirnforschung noch unzureichend verstanden, weil ja häufig die Wirksamkeit unserer Emotionen (also „Qualia“) bisher nicht erkannt ist. Hier winken noch Nobel-Preise!

Zum guten Schluss

Eines ist also sicher: Die Naturgesetze reichen nicht aus, um den Menschen und damit auch das Universum, in dem der Mensch lebt, zu erklären. Aber das ist nicht der einzige Grund für das Eingeständnis, nicht alles zu wissen. Offenbar ist unser Universum in einem „Urknall“ entstanden, aus dem heraus es sich nun immer weiter verbreitet. Aber was war vor dem Urknall? War es das Nichts? Doch wie konnte aus dem Nichts ein Etwas werden? Ein Etwas nämlich, das als Energie entstand, Materie schuf und daraus Gefühle und schließlich den denkenden Menschen werden ließ. War es ein Zufall? – Nein, denn der Zufall braucht bereits ein Etwas, auf das er einwirken kann. Also war es ein Plan, muss es eine von uns Menschen nicht zu begreifende Macht geschaffen haben. Milliarden Menschen nennen sie „Gott“! Als die denkenden Menschen dieses Unerklärliche so nannten, wussten sie noch nichts von einem

Universum. Sie wussten auch nichts von Naturgesetzen und deren nur begrenzter Macht. Heute aber sollten Wissenschaftler in der Lage sein, diese Begrenztheit zu erkennen und nicht einen „Gotteswahn“ zu postulieren!

Einen wichtigen Begriff aber hat der Autor Richard Dawkins doch geprägt, nämlich das „egoistische Gen“. Er stützt sich damit auf die bereits von Darwin erkannte Tatsache, dass sich Leben nur durch günstige Zufälle in der Generationenfolge positiv weiterentwickeln kann, wenn auch oft auf Kosten geringer entwickelten Lebens. Für den Menschen als denkendes Wesen hat jedoch dieses egoistische Prinzip auch im Alltag besondere Bedeutung. Auf eine kurze Formel gebracht heißt das für den Menschen: „Selber essen macht dick!“

Vor 2000 Jahren aber gab es einen Menschen, in dem die Christen Gottes Sohn erkennen. In seiner Bergpredigt lehrte er, worauf es in der Gemeinschaft der denkenden Menschen ankommt: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ Leider sind wir diesem Aufruf in all den Jahren bisher nur spärlich gefolgt. Deshalb gilt noch immer im weitesten Sinne das Prinzip der Selbstbereicherung auf Kosten anderer.

Unbedingt dringlich ist es aber nun geworden, zum Wohle der uns nachfolgenden Generationen eigene Ansprüche zurückzustellen, weil sie durch die von uns verschuldete Klimaerwärmung unseren Planeten zunehmend unbewohnbar machen können. Bereits häufen sich Umweltkatastrophen! Hier dürfen wir nicht abwarten und auf Gottes Hilfe hoffen. Wir müssen selbst im christlichen Sinne tätig werden, müssen unsere Ansprüche zurücknehmen und nicht nur darüber reden.

Literaturhinweis: Peter R. Gerke, Empedokles, Information und die künstliche Seele, Frankfurt a. M. 2005

INFORMATIONEN

ISLAM

Neue Studie zum islamischen Religionsunterricht. (Letzter Bericht: 11/2008, 423ff) Der österreichische Islamwissenschaftler und Religionssoziologe Mouhanad Khorchide – Sohn palästinensischer Eltern und selbst in Wien als Imam und in der Lehrerfortbildung tätig – hat in seiner Dissertation Daten zur Einstellung islamischer Religionslehrer in Österreich erhoben. Aus einer Befragung von 210 der zum Zeitpunkt der Untersuchung etwa 330 Lehrer geht hervor, dass 21,9 Prozent die Demokratie ablehnen, „weil sie sich mit dem Islam nicht vereinbaren lässt“ (Kategorien „trifft zu“ und „trifft eher zu“ addiert). 28,4 Prozent sehen einen Widerspruch darin, gleichzeitig Muslim und Europäer zu sein, knapp 15 Prozent lehnen die österreichische Verfassung ab. Immerhin mehr als 18 Prozent äußern Verständnis dafür, vom Islam abgefallene Muslime mit dem Tod zu bestrafen, 44,1 Prozent wollen ihren Schülern vermitteln, dass sie „besser als ihre Mitschüler“ seien. 73 Prozent der islamischen Religionslehrer seien ohne pädagogische oder theologische Ausbildung, hieß es.

Das Bekanntwerden der Studie löste eine lebhafte und kontroverse Diskussion über die Ausbildung und das Demokratieverständnis islamischer Religionslehrer aus. Auch die Strukturen der Islamischen Glaubensgemeinschaft, die rund 90 Prozent der in Österreich lebenden 350 000 Muslime repräsentiert, sowie die Gestaltung eines islamischen Religionsbuches gerieten in die Kritik.

Halten manche die Studie für die bisher wichtigste Arbeit in Sachen Islam, Schule und Integration, so zweifeln andere an der Seriosität der Untersuchung und kritisie-

ren ihre Methode als wissenschaftlich unhaltbar. Anas Schakfeh, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft und Leiter des Islamischen Schulamtes, bemängelte den Fragenkatalog und bezeichnete die Äußerungen der Befragten als Privatmeinungen. Ednan Aslan, Professor für islamische Religionspädagogik an der Universität Wien, sieht dagegen enormen Reformbedarf und fordert einen innerislamischen Gesamtdiskurs über gegenwärtige Theologie und angemessene Bildungsstandards.

Seit 1982 wird Islamunterricht in Österreich erteilt, die Schaffung der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) zur Qualifizierung der Lehrkräfte erfolgte 1998. Direktor der IRPA ist als Nachfolger von Elsayed Elshahed seit Oktober 2008 Yasar Sarikaya.

Literatur

Mouhanad Khorchide, *Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen*, Wiesbaden 2009.

Thomas Schmidinger / Dunja Larise (Hg.), *Zwischen Gottesstaat und Demokratie. Handbuch des politischen Islam*, Wien 2008, 257-288.

Friedmann Eißler

Sufis eröffnen Imamschule in Berlin. Der Verein *Institut Buhara e.V.* hat Anfang Januar die Genehmigung einer Ergänzungsschule für islamische Geistliche im Berliner Bezirk Lichtenberg beantragt. Ein ehemaliges DDR-Kulturhaus ist renoviert und hat mit Vorbereitungskursen die Arbeit aufgenommen. Bis zu 68 zunächst männliche Schüler sollen in einem sechsjährigen kostenpflichtigen Curriculum auf die Aufgaben eines Imams vorbereitet werden. Ziel ist es, „moderne Geistliche“

auszubilden, die den Anforderungen der Gegenwart gewachsen sind. Vier in Deutschland aufgewachsene ehrenamtlich Lehrende sollen Kenntnisse u. a. in europäischer Geschichte und Kultur, Gesellschaftskunde und Politik sowie der deutschen Sprache vermitteln, der Schwerpunkt liegt auf Islamwissenschaften und arabischem Koranunterricht. Die Gelder für die bundesweit erste Schule dieser Art werden von Sponsoren bereitgestellt.

Eine ähnliche Einrichtung, das erste *Institut Buhara* in Europa, ist am 7.1.2007 in den Vogesen in einem Schloss bei Raon-l'Étape unweit von Straßburg eröffnet worden. Der Name Buhara geht auf den Begründer des Naqschbandi-Ordens, den Sufi Baha-ud-Din Naqschband (1318-1389) zurück, der in Buhara (heute Usbekistan) geboren wurde.

Der Berliner Träger steht personell in Verbindung mit einer Moscheegemeinde in Berlin, die seit Jahren den Dialog mit kommunalen und kirchlichen Akteuren pflegt. Der Verein hat rund 300 größtenteils türkischstämmige Mitglieder sunnitischen Glaubens, die der genannten Richtung des Sufismus folgen. Die Initiative möchte dem Mangel an geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten für islamische Geistliche in Deutschland begegnen. Eine Rolle spielt wohl auch, dass eine Alternative geboten werden soll zu dem von der DITIB dominierten Spektrum an Imamen. Die Islamische Föderation Berlin unterstützt das Projekt ausdrücklich und hat schon Offenheit bekundet, Absolventen der Schule als Imame in den Moscheegemeinden anzuerkennen.

(<http://germany.institut-buhara.com>)

Friedmann Eißler

Zwischen Heidenspaß und Heidenlärm. „Pagan Fire“ – ein neues Musikmagazin.

Zeitschriftenläden sind interessante Orte für die Wahrnehmung von Veränderungsprozessen in der religiösen Gegenwarts-kultur. Der religiöse und weltanschauliche Pluralismus ist dort mit Händen zu greifen. Im gut sortierten Handel lässt sich vieles entdecken und als Lesestoff kaufen: Atheistisches, Esoterisches, Ufologisches, Astrologisches, Wellness-Orientiertes und sogar ausgefallene Themen wie Mystery und Geheimwissen. Die Zielgruppen sind sehr unterschiedlich. Zum Teil können einzelne Esoterik-Periodika in dem ohnehin umkämpften Marktsegment nach wie vor beträchtliche Auflagenzahlen erzielen. Selbst in Publikumszeitschriften wie „Fliege“ des TV-Pfarrers Jürgen Fliege wird esoterischen Themen und Offerten längst ein Stammplatz eingeräumt!

Durchaus lohnenswert erweist sich in weltanschaulicher Perspektive hin und wieder ein Blick in die Abteilung der Jugend- und Musikzeitschriften. Seit kurzem wird dort die zweite Ausgabe von „Pagan Fire“ (dt. Heidenfeuer) angeboten. Erschienen ist es als „Legacy-Sonderheft“ im „Devil Presseverlag“ in Saarbrücken. Die Zeitschrift „Legacy“ berichtet eigenen Angaben zufolge über „die neuesten Trends aus Musik, Film und Lifestyle von der dunklen Seite des Lebens“ und erzielt eine Auflage von 23 000 Stück.

Das nun vorliegende Sonderheft zum Preis von 6,50 Euro bietet zahlreiche Informationen rund um das Thema Pagan Metal. Pagan Metal, ein musikalisches Subgenre des Heavy-Metal, widmet sich mythologischen Themen aus vorchristlicher Zeit, besonders der Götter- und Sagenwelt der Kelten und Germanen. Eng verwandt mit dieser Musikrichtung ist der aus Skandinavien kommende „Viking Me-

tal“, der sich besonders mit der Mythologie der Wikinger befasst. Beide Musikstile ähneln sich und sind von außen oft kaum voneinander zu unterscheiden.

Die neueste Ausgabe von „Pagan Fire“ enthält neben CD-Tipps, Berichten über die verschiedenen Musiker und Bands auch Vorab-Konzertberichte wie z. B. über das alljährliche Ragnarök-Festival im oberfränkischen Lichtenfels, das dort am 17./18. April 2009 mit rund 25 Bands, darunter „Heidevolk“ und „Tyr“, stattfinden wird. Nach Mitteilung der Veranstalter werde man rechtsextrêmes Gedankengut dort keinesfalls dulden. Das neue Heft „Pagan Fire“ (die erste Ausgabe erschien 2007) bietet wiederum eine kostenlose CD mit Titeln von Bands wie Yggdrasil, Irmisul, Black Messiah oder Obscurity („Nach Asgard wir reiten“).

Schon beim ersten Durchblättern des Heftes wird deutlich: Viele der Musiker tragen mittelalterliche Kleidung, lassen sich mit Kettenhemd und Schwert ablichten, bevorzugen die Mythologie und bedienen sich mitunter verschiedener Versatzstücke des neugermanischen Heidentums, um sich selbst besser in Szene setzen zu können. Andere hingegen sind inzwischen selbst Teil der Neuheiden-Szene geworden und kolportieren dezidiert antichristliche Ressentiments. Symptomatisch dafür ist die Auffassung des norwegischen Schlagzeugers Kvitrafn von der Band „Wardruna“ (www.wardruna.com). Im Interview bekennt der Musiker und leidenschaftliche Anhänger der Runenmythologie: „Das kulturelle und spirituelle Erbe erzeugt einen starken Widerhall in mir, und ich verspüre den unbändigen Wunsch, dem alten Wissen aufs Neue zum Wachstum zu verhelfen. Wissen, das von jenen, die uns mit ihrer Priesterherrschaft eine spirituelle Plage brachten, verfälscht, unterdrückt, verbannt und verzerrt wurde. Inspiration ziehe ich aus meinem

Inneren, der Natur sowie alten Instrumenten und der Musik anderer indigener Kulturen“ (S. 100).

Es ist inzwischen zur gängigen Mode geworden, das alte Wissen, eine angeblich bessere, durch Naturnähe und echte Spiritualität geprägte neuheidnische Weltsicht zu beschwören, um sich damit besser von einem vermeintlich repressiven, rein dogmatischen und aufgezwungenen Christentum abgrenzen zu können. Vorrangig sieht sich der Norweger als Botschafter seines neuheidnischen Anliegens: „Die Musik spricht eine sehr einfache und ehrliche Sprache, die meinem Eindruck nach viele Leute anspricht. Die Rückmeldungen deuten darauf hin, dass die Musik und das Konzept dahinter eine Leere ausfüllen, welche dringend eines Inhalts bedarf – was meiner ursprünglichen Idee entspricht.“

Das Beispiel der jüngsten Ausgabe von „Pagan Fire“ zeigt, wie sich die Dispersion neuheidnischer Auffassungen zunehmend in jugendliche Musikszene hinein vollzieht. Die Musik wird dabei zum entscheidenden Transportmittel. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung im Blick auf die wirkungsvolle Verbreitung solcher Einstellungen sind nicht zuletzt Szenemagazine, die mit kommerziellem Spürsinn und daher weitgehend unkritisch diese Entwicklung effektiv flankieren.

Matthias Pöhlmann

GESELLSCHAFT

Über Religionen lachen und spotten?

Gibt es bald eine neue Weltreligion? Das jedenfalls streben die „Homeristen“ an, die in der Comicfigur Homer Simpson ihren Gott sehen und den drei Grundsätzen „Faulheit, Unwissenheit und Minimalismus“ folgen. Generell wird von den Simpson-Verehrern alles abgelehnt, was

mit Fleiß oder Lernfähigkeit zu tun hat. Binnen weniger Monate konnten laut eigenen Angaben schon über 2600 Anhänger rekrutiert werden. Vermutlich primär Jugendliche lassen sich von einem Lebensgefühl faszinieren, das mit der erfolgreichen amerikanischen Zeichentrickserie „Die Simpsons“ in Verbindung gebracht wird. In einem medial überfrachteten Alltag raten die Protagonisten der Simpson-Familie, alle traditionellen Werte hinter sich zu lassen.

Die sechs Gebote der „Homeristen“ lauten: Du sollst mit deinen Mitmenschen tun, was du willst. Gehet hin und betrinket euch! Widersetzt euch dem Lehrer, macht ihm das Leben so schwer wie möglich. Spielt anderen Streiche und erfreut euch an ihrem Leiden. Gehet hin und paaret euch, möglichst in betrunkenem Zustand, aber sonst ist es auch gut. Behandle Antihomeristen so, wie du selbst nicht behandelt werden möchtest.

Seit kurzem ist es auch möglich, nach den Grundsätzen Homers zu heiraten. Zur Ehe sind dabei neben gleichgeschlechtlichen Partnern sogar Gegenstände zugelassen. Der Bund fürs Leben kann entweder durch einen Homeristen-Priester oder durch einen einfachen Ausdruck der Heiratsurkunde auf der Homepage der „Religionsgemeinschaft“ vollzogen werden. Dort sind auch ein Online-Beichtstuhl und ein Segensspruch zu finden. Die Aufnahme in die Online-Kirche der Homeristen erfolgt per E-Mail. Die Mitgliedschaft ist kostenlos, denn „wir benehmen uns ja nicht wie Christen“.¹

Religiöse Gefühle sind leicht zu verletzen. Der Streit um die dänischen Mohammed-Karikaturen oder die satirischen Jesus-Darstellungen in der MTV-Serie „Pope-town“ belegen, dass Religion für viele Menschen kein Thema für Satire ist.² Bei satirischer Religionskritik wird dann die künstlerische Freiheit überschritten, wenn

das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung missachtet wird. Auch wenn die Ethik der Homeristen als pubertäres Wunschdenken entlarvt wird – die Grenzen von Wirklichkeit, Illusion und Virtualität verschwimmen durch das Internet.³ Die Unterschiede von unterhaltsamen Phantasiefiguren und alltagsprägenden religiösen Überzeugungen müssen hier deutlicher gemacht worden, gibt es doch schon mehrere religionsartige Gruppen mit fragwürdigen Inhalten wie die „Pastafarier“ und ihrem Spagetthi-Gott oder die „Jedi-Anhänger“. In Sydney mussten die Behörden den Star-Wars-Kult offiziell als Religion anerkennen, weil bei einer Befragung über 10 000 Einwohner „Jedi“ als Religionszugehörigkeit angaben.

Die Homeristen haben nicht verstanden, dass die Simpsons-Serie zur Gattung der Satire zählt. Oder sie haben bewusst die Gelegenheit ergriffen, satirisch gemeinte Elemente für bare Münze zu nehmen und daraus eine Religion zu machen. Damit widersprechen sie jedoch der Intention dieser hintergründigen, aber immer unterhaltsamen Parodie auf die westliche Lebenskultur. Die sechs Gebote der Homeristen sind weit entfernt von den Grundaussagen von Homer und den Simpsons. Oder ist die Homeristen-Religion selbst auch nur ein Witz, den wir noch nicht verstanden haben?

In den meisten Folgen der Simpson-Serie wird menschliches Verhalten in der Fassung der schwachen, gescheiterten und unglücklichen Version so überzeichnet erzählt, dass man darüber lachen kann. Immer wieder gibt es aber auch Hoffnung für die Protagonisten, und zwar dann, wenn sie sich nicht von Gier, Neid oder anderen negativen Gefühlen oder Verführungen lenken lassen, sondern auf ihr Herz hören. Im Übrigen werden die christlichen Werte in den Simpsons nicht in Frage gestellt. Bart und Homer haben in

Notlagen so manches Gebet gesprochen, um aus der Klemme zu kommen, und es hat auch immer geholfen.

¹ Vgl. www.die-homeristen.ch.vu.

² Vgl. Ulrich Schnabel, Darf über Religion gelacht werden? In: ders., Die Vermessung des Glaubens, München 2008, 517-532.

³ Vgl. Andreas Mertin, Seelenverkäufer. Mit Bart Simpson einem religiösen Phänomen auf der Spur, in: *Magazin für Theologie und Ästhetik* 22/2003, Text abrufbar unter www.theomag.de/22/am83.htm.

Michael Utsch

STICHWORT

Aberglaube

Begriff

„Aberglaube“ bezeichnet – wie die Vorsilbe *Aber-* zum Ausdruck bringt – eine Gegenposition zu einem mehrheitlich als wahr erkannten Glauben. Das deutsche Wort „Aberglaube“ ist seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar und diente als Synonym zu „Afterglauben“ oder „Missglauben“ zur Kennzeichnung abgelehnter Glaubenshaltungen und Kulthandlungen. In der Gegenwart wird Aberglaube von drei Seiten her qualifiziert: Einerseits wird Aberglaube zum Gegenbegriff für den „rechten“, theologisch normierten Glauben, andererseits bezieht die moderne Wissenschaft auf der Grundlage ihrer Kriterien (Rationalität, Beweisbarkeit, Widerspruchsfreiheit) eine Gegenposition: Aberglaube erweist sich darin, dass er wider besseres Wissen, gegen die Vernunft geschieht. Aus Sicht der Volkskunde ist „Aberglaube“ ein Sammelbegriff für Elemente eines Volksglaubens, der sich neben der „orthodoxen“ kirchlichen Lehrtradition herausgebildet hat. Aber-

glaube besteht somit „im Fürwahrhalten von Auffassungen, die den jeweils geltenen theologischen oder auch naturwissenschaftlichen Auffassungen widersprechen“ (Röhrich).

Der moderne Aberglaube bedient sich geheimnisvoller Mittel, um lebenspraktische Ergebnisse zu erzielen, obwohl der Anwender wissen müsste, dass diese Mittel nicht wirklich geeignet sind, sondern eher auf Wunschdenken, Illusionen oder Selbsttäuschung beruhen (Hemminger). Manche der dem Aberglauben zugerechneten „neuen“ Ideen sind jedoch keineswegs neu. Bereits seit Jahrhunderten sind einige davon im Zusammenhang des sog. Volksaberglaubens und der Alltagsmagie tradiert worden. Magische Praktiken erwiesen sich dabei oft als elementare Mittel zur Lebenshilfe, Krisenbewältigung und Wunschverwirklichung. Neben dem Charakteristikum der Irrationalität ist besonders die unmittelbare Verzweckung des Denkens und Tuns signifikant. Der Aberglaube zeigt sich in einer entsprechenden Erwartungshaltung und einer Praxis, die von Vorstellungen und dem Einsatz von Hilfsmitteln bestimmt ist, um meist persönliches Glück herbeizuziehen oder Unglück abzuwehren. Abergläubische Formen lassen sich allgemein unterteilen in: *Observation* (Beobachtung von Dingen, die uns zeichenhaft bzw. angeblich schicksalhaft begegnen), *Divination* (Zukunftsschau) und *Zauberei* (Praktiken und Techniken, um etwas zu bewirken oder zu verhindern). Demoskopische Langzeitstudien haben ergeben, dass in der deutschen Bevölkerung die Offenheit gegenüber herkömmlich als Aberglauben bezeichneten Vorstellungen in den letzten 30 Jahren deutlich zugenommen hat. Nach einer Umfrage aus dem Jahr 2005 gehen 42 Prozent davon aus, dass ein vierblättriges Kleeblatt Glück bringt. 40 Prozent meinen, Sternschnuppen würden

für die eigene Zukunft Gutes bedeuten (Allensbacher Berichte 7/2005).

Erscheinungsformen

Das Spektrum abergläubischer Praktiken kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken. Teilweise speisen sie sich auch aus religiösen Traditionsbeständen. Insgesamt fehlen dem Aberglauben ein religiöses Ziel und eine ethische Orientierung. Eine besondere Rolle spielen in abergläubischen Einstellungen und Verhaltensweisen magische Elemente. Magische Praktiken zielen entweder darauf, Böses abzuwehren oder Gutes herbeizuzwingen. Dies kann in Form von weltanschaulich nicht näher begründeten Handlungen oder Verhaltensweisen oder besonderen Kraft- oder Machtzuschreibungen gegenüber bestimmten Gegenständen (Amuletten, Bilder, Abwehrzeichen) geschehen. Darüber hinaus tauchen abergläubische Vorstellungen und rituelle Handlungen im Umfeld wichtiger alltagsrelevanter Ereignisse und Anlässe im menschlichen Leben (Geburtstag, Jahreswechsel, Geburt eines Kindes, Hochzeit, Tod/Sterben) auf. Hinzu kommen heutzutage im Umfeld der Esoterik-Szene mantische Praktiken zur Lebenshilfe und individuellen Zukunftsdeutung durch entsprechende Hilfsmittel (Kristallkugel, Pendeln).

Allgemein kann man den *Schutz- oder Abwehrzauber* von einem *Aneignungszauber* unterscheiden. Im Schutz- und Abwehrzauber dienen verschiedene Hilfsmittel dazu, das Böse vom Menschen fernzuhalten. Ein *Amulett* kann dabei eine apotropäische Funktion übernehmen. Der *Talisman* hingegen soll – im Kontext des Aneignungszaubers – auf magische Weise überwiegend Glück „herbeiziehen“.

Im Zuge der Esoterik-Bewegung hat sich das marktformige Angebot beträchtlich erweitert. Über das Internet wird der Zu-

gang zu den Offerten schneller möglich: vom „erfolgreichen Liebes- und Geldzauber“ über helfende „weißmagische Partnerzusammenführungen“ bis hin zu schädigenden „schwarz-magischen Ritualen“. Letztere umfassen: Anleitung zum Voodoozauber, Fluch, Todeszauber, Liebeszauber (mit Spiegel bzw. mit Wachspuppe), Anleitung zur Geister- und Dämonenbeschwörung, Teufelspakt, satanische Rituale, Schadenzauber, Rachezauber, Spiegelmagie, Bannzauber. Im Kontext des Lebenshilfemarktes verheißen „Wahrsager“ oder „sehr bekannte Hellseher“ in der Boulevardpresse, im Internet, über TV-Spartenkanäle durch kostenpflichtige Telefonberatungen ihren Kunden Aussicht auf „Wohlstand, Glück und außerordentliche Macht im Leben“.

Die Form des *Abwehrzaubers* findet sich auch im mittlerweile gängigen dreimaligen Ausspruch „Toi, toi, toi“. Er soll davor schützen, dass ein Glück zerstört wird, weil man darüber gesprochen, weil man es „berufen“ hat. „Bereden“ oder „Beschreien“ ruft einer weit verbreiteten Auffassung zufolge das Gegenteil hervor, weil man – so ein alter Glaube – durch das Bereden den Neid böser Dämonen oder Götter heraufbeschwört. „Toi, toi, toi“ soll vermutlich den Laut des Spuckens nachahmen, wobei die Magie des Speichels bereits im antiken Volksglauben als wirksames Heilmittel gegen Berufen oder Beschreien betrachtet wurde. Mit dem Spucken soll einer Sache die Macht des Zaubers entzogen werden.

1. Neben abergläubischen rituellen Handlungen lassen sich auch sog. *Zauberbücher* dem Bereich des Aberglaubens zuordnen. Einen relativ hohen Bekanntheits- und Verbreitungsgrad hat „Das Sechste und Siebente Buch Mosis“ erlangt. In einer Verkaufsanzeige im Allgemeinen Literarischen Anzeiger vom 18. März 1797 taucht der Titel das erste Mal

auf. Dabei handelt es sich um eine seit dem 18. Jahrhundert je nach Auflage immer wieder veränderte Zusammenstellung von Wundermitteln, Zauberformeln, Beschwörungen, Heilssprüchen und Schicksalsdeutungen. Mit dem biblischen Mose hat diese Form okkultistisch-magischer Kolportageliteratur nichts zu tun. Allerdings gibt es einen außerbiblischen Überlieferungsstrang, der der Gestalt des Mose bedeutende magische Fähigkeiten beimaß. Da er nach Ex 2 in Ägypten geboren und aufgewachsen war, brachte man ihn mit der okkulten Tradition dieses Landes in Verbindung. – Eine pseudokabbalistische Ergänzung bzw. Fortsetzung dieses Genres ist ein „Achtes und neuntes Buch Mosis – Das Buch Jezira“, das angeblich „aus den ältesten kabbalistischen Urkunden“ besteht und in Werbeanzeigen als „Hauptwerk über Magie, verborgene Kräfte und geheime Wissenschaften“ gepriesen wird. – Das „Zehnte, Elfte und Zwölfte Buch Moses“ soll sogar „ein seit 400 Jahren totgeschwiegenes und verborgenes Geheimnis aus alten Urkunden anno 1524 Doctoris Johannis Fausti zu Wittenberg“ enthalten.

2. Auch *Kettenbriefe*, per Post oder per E-Mail verbreitet, lassen sich dem Bereich des Aberglaubens zuordnen. Sie präsentieren sich zumeist als Glücksbringer – zumindest für den, der sich die Mühe macht, das Schreiben an 20 weitere Personen weiterzuleiten. Bei Nichtbeachtung wird mit Unglück gedroht. Auch Wahrsager bedienen sich mit Hilfe des postalischen Massenversandes (meist nur unter Angabe einer ausländischen Postfachadresse des Absenders) eines abergläubischen „Mechanismus“, um Kunden für ihre zweifelhaften Dienste und Offerten zu gewinnen. Dabei wird dem Empfänger suggeriert, er würde bei Nichtbeachtung des Angebots sein Glück verpassen oder sogar Schaden erleiden müssen. Die Ver-

breitung und Rezeption solcher Schreiben und von Kettenbriefen steht im Zeichen der Angst vor magischen Automatismen, die heutzutage keineswegs beseitigt, sondern nur verdrängt sind.

3. Abergläubische bzw. negative Konnotationen lassen sich nach wie vor im Blick auf *Freitag, den 13.* feststellen. Gerade die – für manche unglückverheißende – Kombination aus einer Zahl und einem bestimmten Wochentag ist ein neues Phänomen. Neueren Forschungen zufolge speist sich die Zuspitzung auf Freitag, den 13. – ein Trend, der sich in Deutschland seit den 1950er Jahren als „Kokettieren mit dem Unglück“ beobachten lässt – aus drei Quellen (Hirschfelder): (1) durch den historisch gewachsenen kulturspezifischen Umgang mit Zahlen, (2) aus einem ebensolchen Umgang mit Wochentagen. Beide Stränge verliefen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts parallel, ohne sich zu tangieren. (3) Die Stränge wurden im Zuge der besonderen Westorientierung der bundesdeutschen Kultur in den 1950er Jahren zusammengeführt. Wesentliche Anstöße dazu kamen aus den USA. Dieser „Traditionsstrang“ wiederum reicht in das Jahr 1869 zurück, als der amerikanische Goldmarkt extremen Kursschwankungen ausgesetzt war. Und wieder war es angeblich ein Freitag, der 13. (in Wirklichkeit war es ein Donnerstag), als 1927 ein Kursrutsch an der Börse einsetzte. Demzufolge handelt es sich in diesem Fall keineswegs um einen uralten Aberglauben, sondern vielmehr um eine moderne kulturelle Stilisierung (vgl. auch die US-Horrorfilm-Inszenierung *Freitag, der 13.*), die jedoch im allgemeinen Bewusstsein, nicht zuletzt in den Medien, mit einem gewissen Augenzwinkern bedacht wird. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass nach Umfrageergebnissen offenkundig in Deutschland weniger „Unglücksboten“ als vielmehr herkömmliche „Glücksbrin-

ger“ wie das vierblättrige Kleeblatt, Sternschnuppen oder der Schornsteinfeger gefragt sind (vgl. Allensbacher Berichte 7/2005).

Einschätzung

Die Renaissance abergläubischer Vorstellungen und Praktiken steht in engem Zusammenhang mit Wandlungsprozessen innerhalb der gegenwärtigen Religionskultur. Mit der zunehmenden Säkularisierung in der Gesellschaft und dem Verlust traditioneller religiöser Orientierungen und nicht zuletzt bedingt durch eine Protesthaltung gegenüber einer ausschließlich von Rationalität bestimmten Weltsicht kommt es zur „Rückkehr der Zauberer“ und zur Renaissance des Aberglaubens. In theologischer Hinsicht bedeutet Aberglaube die Missachtung des Ersten Gebots. Im biblischen Sinn ist echter Glaube mit Erkenntnis und Verehrung Gottes verbunden. Deshalb richtet sich die alttestamentliche Kritik gegen Formen von „Aberglauben“, in denen eine irrationale Furcht vor undurchschaubaren Mächten zum Ausdruck kommt (Totenkult, Götzendienst, Wahrsagerei, Zauberei, schwarze Magie) bzw. mithilfe derer sich der Mensch in falsche Sicherheiten flüchtet oder sich generell ethischer Verantwortung entzieht. Vom Evangelium Jesu Christi her erschließt sich dem Glaubenden ein neuer Erfahrungsraum, der ihn von selbstproduzierten Zwängen und suggestiv erzeugten „Mechanismen“ endgültig zu befreien vermag.

Hinter den heute vorherrschenden abergläubischen Praktiken steckt vorrangig die Angst vor unbekanntem Bösen, was zum Gebrauch magischer Objekte und Riten führt. Der Versuch, das Unbekannte mit magischen Mitteln zu beschwören und zu entmachten, entspringt kindlichem

Wunschdenken. Abergläubische Überzeugungen und Praktiken kommen der Sehnsucht des Menschen entgegen, sich – ohne Gott – mit Hilfe eigens konstruierter Sicherheiten des Lebens zu bemächtigen oder das Glück durch das blinde Vertrauen auf magisch zu bewirkende bzw. manipulierbare „Gesetzmäßigkeiten“ herbeizuzwingen. Oftmals sollen Ängste beseitigt oder zumindest eingedämmt werden. Eine kritische Beurteilung abergläubischer Einstellungen und Verhaltensweisen sollte sich an biblischen Maßstäben, psychologischen und seelsorgerlichen Aspekten orientieren. Gerade im letzteren Fall ist die für Menschen mit abergläubischen Vorstellungen und Praktiken verbundene Faszination und Versuchung in den Blick zu nehmen. Dabei ist besonders nach den individuellen Motiven für abergläubische Vorstellungen und Praktiken zu fragen. Oft helfen rein rational orientierte Argumentationsweisen im Umgang mit Betroffenen nicht weiter. Im seelsorgerlichen Umgang ist die Intensität der Praktiken zu berücksichtigen. Im Gespräch kann es möglich werden, individuelle Ängste zu konkretisieren, zu benennen und schließlich zu „bearbeiten“.

Literatur

- Bächthold-Sträubli, Hanns u. a. (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. 10 Bde., Berlin / Leipzig 1927-1942, Neudruck: Berlin / New York 2000
- Faber, Heije, Aberglaube, in: EKL³, Bd. I, Göttingen 1986, 32-34
- Künzlen, Gottfried / Sparr, Walter / Stolz, Fritz / Hollenweger, Walter, Art. Aberglaube, in: RGG⁴, Bd. I, Tübingen 1998, 55-62
- Gerlach, Walter, Das neue Lexikon des Aberglaubens, Frankfurt a. M. 1998
- Harmening, Dieter, Superstition – ‚Aberglaube‘, in: Dietz-Rüdiger Moser (Hg.), Glaube im Abseits. Beiträge zur Erforschung des Aberglaubens, Darmstadt 1992, 368-401

Ders.: Wörterbuch des Aberglaubens, Stuttgart 2005

Hemminger, Hansjörg / Harder, Bernd, Was ist Aberglaube? Bedeutung, Erscheinungsformen, Beratungshilfen, Gütersloh 2000

Hirschfelder, Gunther, Freitag, der 13. – ein Unglückstag? In: *Zeitschrift für Volkskunde* 1/2001, 29-48

Institut für Demoskopie Allensbach (Hg.), Von Schornsteinefegern und schwarzen Katzen. Immer mehr Menschen sind abergläubisch, in: *Allensbacher Berichte* 25/2000

Institut für Demoskopie Allensbach (Hg.), Gute und ungute Vorzeichen. Aberglaube existiert weiter, in: *Allensbacher Berichte* 7/2005

Röhrich, Lutz, Formen und Erscheinungsweisen des Aberglaubens in der Gegenwart, in: Dietz-Rüdiger Moser (Hg.), Glaube im Abseits. Beiträge zur Erforschung des Aberglaubens, Darmstadt 1992, 133-168

Pöhlmann, Matthias, Aberglaube, in: Harald Baer u. a. (Hg.), Lexikon neureligiöser Gruppen, Szenen und Weltanschauungen. Orientierungen im religiösen Pluralismus, Freiburg/Br. 2005, 7-14

Ruff, Margarethe, Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute, Frankfurt a. M. / New York 2003

Vyse, Stuart A., Die Psychologie des Aberglaubens. Schwarze Kater und Maskottchen, Basel 1999

Matthias Pöhlmann

AUTOREN

Dr. jur. Elke Luise Barnstedt, geb. 1956, Direktorin beim Bundesverfassungsgericht.

Dr. theol. Friedmann Eißler, geb. 1964, Pfarrer, EZW-Referent für Islam und andere nicht-christliche Religionen, neue religiöse Bewegungen, östliche Spiritualität, interreligiösen Dialog.

Prof. Peter R. Gerke, geb. 1928, Studium der Elektrotechnik, 1952-1991 in der Wirtschaft tätig, 20 Jahre lang Lehrbeauftragter an der Universität Karlsruhe (TH), wohnt in Gräfelfing bei München.

Dr. theol. Matthias Pöhlmann, geb. 1963, Pfarrer, EZW-Referent für Esoterik, Okkultismus, Spiritismus, Satanismus.

Albrecht Röttger, geb. 1968, evangelischer Theologe, Mitarbeit in der Erwachsenenbildung, Nürnberg.

Dr. phil. Michael Utsch, geb. 1960, Psychologe und Psychotherapeut, EZW-Referent für christliche Sondergemeinschaften, Psychoszene und Scientology.

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), einer Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), im EKD Verlag Hannover.

Anschrift: Auguststraße 80, 10117 Berlin
Telefon (0 30) 2 83 95-2 11, Fax (0 30) 2 83 95-2 12
Internet: www.ezw-berlin.de
E-Mail: info@ezw-berlin.de

Redaktion: Matthias Pöhlmann, Ulrike Liebau
E-Mail: materialdienst@ezw-berlin.de

Für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Autoren die Verantwortung. Sie geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wieder.

Verlag: EKD Verlag, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 2796-0, EKK, Konto 660000, BLZ 25060701.

Anzeigen und Werbebeilagen: Anzeigengemeinschaft Süd, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart, Postfach 100253, 70002 Stuttgart, Telefon (07 11) 60100-66, Telefax (07 11) 60100-76. Verantwortl. für den Anzeigenteil: Wolfgang Schmoll. Es gilt die Preisliste Nr. 23 vom 1.1.2009.

Bezugspreis: jährlich € 30,- einschl. Zustellgebühr. Erscheint monatlich. Einzelnummer € 2,50 zuzügl. Bearbeitungsgebühr für Einzelversand. Abbestellungen sind nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. – Alle Rechte vorbehalten.

Bei Abonnementwunsch, Adressenänderungen, Abbestellungen wenden Sie sich bitte an die EZW.

Druck: Maisch & Queck, Gerlingen/Stuttgart.

EZW, Auguststraße 80, 10117 Berlin
PVSt, DP AG, Entgelt bezahlt, H 54226